



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

**Stellungnahme zum
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der telekommunikations-
rechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau (TKG-Änderungsgesetz 2026)**

Deutsche Telekom AG
Bonn, 27. März 2026

Executive Summary

Der vom Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) vorgelegte Referentenentwurf für ein TKG-Änderungsgesetz setzt an den richtigen Stellen an und ist grundsätzlich zu begrüßen: Er adressiert zentrale Ausbauhemmnisse durch effizientere Verfahren sowie verbesserte Rahmenbedingungen für den Glasfaser- und Mobilfunkausbau und bringt das nationale Recht in Einklang mit den europäischen Vorgaben der Gigabit-Infrastrukturverordnung. Angesichts weiterhin hoher Ausbaurkosten und struktureller Herausforderungen – insbesondere im internationalen Vergleich – sind solche Maßnahmen dringend erforderlich und unterstützen die investierenden Netzbetreiber.

Gleichzeitig bleibt jedoch weiterer Handlungsbedarf bestehen. Insbesondere die geplanten Regelungen zum Zugang zu Mehrfamilienhäusern und der sogenannten Netzebene 4 sind elementar, aber noch werden die bestehenden Wettbewerbs- und Ausbauhindernisse nicht ausreichend konsequent gelöst, obwohl gerade hier entscheidende Engpässe für flächendeckenden Glasfaserausbau und Wettbewerb liegen. Gleiches gilt auch für die Vorschläge einer Stärkung des Open Access auf monopolistischen Glasfasernetzen von Wettbewerbern. Außerdem sollten Bürokratie und Berichtspflichten ab- statt aufgebaut werden. Unverständlich ist, dass der Deutschen Telekom einseitig Spielräume und Finanzierungsinstrumente für den Netzausbau genommen werden sollen. Dies wird weder der Rolle der Deutschen Telekom als führender Investor im deutschen Telekommunikationsmarkt noch den politischen Ausbauzielen gerecht.

Die Deutsche Telekom investiert bundesweit, kontinuierlich und in erheblichem Umfang in digitale Infrastrukturen in der Stadt und auf dem Land – auch dort, wo Planung, Bau und Betrieb mit hohem wirtschaftlichem und technischem Aufwand verbunden sind. Im Festnetz wie im Mobilfunk sind wir der führende Investor in Deutschland. Aktuell können 12,7 Millionen Haushalte und Unternehmen über einen FTTH-Anschluss bei der Telekom verfügen. Mindestens 2,5 Millionen Anschlüsse pro Jahr kommen neu hinzu. Damit leistet die Telekom den mit Abstand größten Beitrag zum FTTH-Ausbau in Deutschland. Zuletzt haben weit mehr als 500.000 Neukunden pro Jahr einen Anschluss gebucht. 2027 sollen es eine Million neue aktive Glasfaseranschlüsse sein. Im Netz sind Geschwindigkeiten von bis zu 2.000 Mbit/s möglich. Über 37 Millionen Haushalte und Unternehmen haben Zugang zu Tarifen mit bis zu 100 Mbit/s. Über 32 Millionen davon können sogar bis zu 250 Mbit/s bekommen.

Als erstes DAX 40 Unternehmen ist die Telekom konzernweit klimaneutral im eigenen Betrieb. Das betrifft Scope 1 und 2, also direkt verursachte Emissionen und solche, die durch eingekauften Strom entstehen. Damit hat der Konzern nicht nur in Deutschland, sondern weltweit die geplante Dekarbonisierung pünktlich umgesetzt. Die Telekom leistet so einen aktiven Beitrag, um den Klimawandel zu begrenzen.

Der Ausbau digitaler Infrastrukturen in Deutschland wird trotz hoher Investitionen weiterhin durch erhebliche Hindernisse gebremst. Im Festnetz sind vor allem komplexe Genehmigungsverfahren und Schwierigkeiten beim Glasfaserausbau in Mehrfamilienhäusern problematisch; im Mobilfunk steigen gleichzeitig stetig Versorgungsaufgaben und Modernisierungsbedarfe. Zudem erhöhen wirtschaftlicher Druck und Kostensteigerungen die Herausforderungen. Größter Treiber für den Glasfaserausbau sind nach wie vor die Kosten pro Haushalt, die in Deutschland immer noch zu hoch sind. In fast allen EU-Ländern ist der Ausbau günstiger und schneller. Der Capex pro Haushalt liegt in Spanien beispielsweise bei lediglich 150-200 Euro, in Deutschland hingegen bei 700-2.000 Euro. Insofern sind alle Maßnahmen zu begrüßen, die Ausbauhürden beseitigen und Entlastungen für die investierenden Netzbetreiber schaffen.

Dass es in Mehrfamilienhäusern ein gravierendes Zugangs- und Versorgungsproblem gibt, bestätigen selbst die Wettbewerberverbände VATM und ANGA in einer Studie aus dem vergangenen Jahr. Demnach waren 2025 von 30,5 Millionen Haushalten in Zwei- und Mehrfamilienhäusern bislang lediglich 5,2 Millionen vollständig mit FTTH erschlossen – in großen und sehr großen Wohngebäuden sogar nur etwa 0,4 Millionen. In Mehrfamilienhäusern sind demnach 83 Prozent der Wohnungen noch ohne einen Glasfaseranschluss. Allein auf kooperative oder partnerschaftliche Ansätze zu setzen und weitergehende gesetzliche Regelungen abzulehnen oder eng zu begrenzen – wie es VATM und ANGA wollen – greift bei einem Missstand dieser Größenordnung zu kurz. Das Vollausbauerecht ist daher dringend notwendig.

Da in Gebäuden in der Regel nur ein Glasfasernetz existiert bzw. existieren wird, besteht dort ein monopolistischer Engpass. Anders als auf anderen Netzebenen ist kein Infrastrukturwettbewerb möglich. Daher sind wirksame Zugangsregeln notwendig, um Wettbewerb zu sichern, indem der jeweilige Betreiber anderen Anbietern Zugang gewähren muss. In der öffentlichen Anhörung am 19.03.2026 wurde sehr deutlich, dass diejenigen die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Regelungen kritisieren, die entweder ihre bestehenden Kupfer-Koaxialnetze schützen wollen oder ein wettbewerbliches Umfeld auf Glasfaser ablehnen, da sie Glasfasermonopole errichten und den Zugang zu den angeschlossenen Endkunden kontrollieren wollen. Daher müssen zur Sicherstellung des Wettbewerbs im Glasfasermarkt andere Telekommunikationsunternehmen Zugang zu den monopolistischen NE4-Netzen erhalten.

Konkret halten einige Marktteilnehmer, gestützt auf ein ANGA-Gutachten (Prof. Koenig), den vorgeschlagenen Zugangsanspruch für unionsrechtswidrig und fordern Einzelfallentscheidungen durch die Bundesnetzagentur. Dies würde jedoch angesichts der Vielzahl betroffener Haushalte und Unternehmen zu enormem bürokratischem Aufwand führen und den Zugang faktisch verhindern – was offenbar auch das Ziel ist.

Das ANGA-Gutachten geht jedoch von Fehlannahmen aus und verkennet, dass das EU-Recht an dieser Stelle dem Gesetzgeber einen Gestaltungsspielraum zuweist, der im Sinne der Schaffung eines wettbewerblichen Umfelds ausgeübt werden sollte. Zu diesem Ergebnis kommen auch Gutachten der Professoren Kühling (Gutachten zusammen mit WIK im Auftrag des BMDS) und Fetzer (Gutachten im Auftrag der Deutschen Telekom). Während Professor Kühling eine legislative Vorstrukturierung der behördlichen Entscheidung für zulässig erachtet, zeigt Professor Fetzer auf, dass der nationale Gesetzgeber in unionsrechtskonformer Weise sogar ein gesetzliches Mitnutzungsrecht normieren kann. Vor diesem Hintergrund ist erst recht die Festlegung eines Standardangebots durch die Bundesnetzagentur unionsrechtskonform. Letztlich zeigt auch die in Frankreich bereits existierende symmetrische Zugangspflicht, dass diese nicht dem europäischen Rechtsrahmen entgegensteht.

Ordnungspolitisch bleibt es unabdingbar, alle Freiheiten für den wettbewerblichen Netzausbau zu erhalten und den Infrastrukturwettbewerb – als Kernziel der Liberalisierung des TK-Marktes und Vorgabe des EU-Rechts – zu stärken. Netzmonopole im Glasfasermarkt, aber auch bei den in die Jahre gekommenen, instabilen und energieintensiven Kabelfernsehtzen, müssen verhindert werden. Dagegen sind redundante Strukturen bei Glasfaser als normaler Bestandteil des Wettbewerbs zu werten und sinnvoll, da sie Kundinnen und Kunden echte Wahlmöglichkeiten eröffnen, Innovations- und Qualitätswettbewerb fördern sowie die Resilienz der TK-Netze insgesamt erhöhen.

Eine voreilige, regulatorisch erzwungene Abschaltung ihres bundesweit verfügbaren und leistungsfähigen FTTC-Vectoring-Netzes lehnt die Deutsche Telekom ebenso ab wie jede Regelung für einen Technologiewechsel, die auf eine Bevormundung der Bürgerinnen und Bürger und eine Zwangsmigration hinauslaufen würde. Der Wettbewerbsmarkt sollte vollständig erhalten bleiben und Kundinnen und Kunden sollten frei über Technologien und Anbieter entscheiden können. Die Vergangenheit zeigt, dass jeglicher Zwang gegenüber Endkunden keine gute Idee ist – ganz abgesehen von selbst geschaffenen Versorgungs- und Resilienzrisiken, die sich in der heutigen Zeit kein Land leisten kann.

Für den Fall einer Abschaltung bestehender Netze existieren bereits umfassende, wettbewerbs-sichernde Vorgaben im TKG – verschärfte gesetzliche Regelungen sind weder notwendig noch EU-rechtlich zulässig. Fakt ist: Der Glasfaserausbau schreitet auch ohne eine Kupfernetzabschal-tung voran. Die Kundenmigration auf die Glasfaser findet auch ohne politischen oder regulatori-schen Druck statt. Laut einer aktuellen Analyse des FTTH Council Europe ist Deutschland in Eu-rope die Nummer 1 beim absoluten Ausbauwachstum und mit plus 24,6 Prozent Wachstum auch relativ sehr stark (September 2024 bis September 2025).

Eine erzwungene Netzabschaltung widerspricht dem Anspruch der Telekom, stets bestmögliche Konnektivität, Qualität, Service und Sicherheit zu bieten. Die Telekom ist in Deutschland regel-mäßig Testsieger in unabhängigen Tests und Vergleichen. Im modernen Cyber-Sicherheitszent-rum werden KI-gestützt pro Tag rund 70 Millionen Angriffe erkannt und abgewehrt. Dies sorgt für eine zuverlässige Versorgung und Absicherung von Millionen von Privatkunden, Unternehmen und Behörden. Eine Abschaltung würde dieses Niveau gefährden und Nutzer auf leistungsschwä-chere Alternativen mit geringerer Qualität und eingeschränkten Services verweisen. Daher müs-sen diese Standards zwingend auch in einem Open-Access-Angebot gewährleistet sein, um den Schutz von Privat- und Geschäftskunden sowie kritischen Einrichtungen sicherzustellen.

Zudem ist der Regelungsvorschlag im Referentenentwurf äußerst kontraproduktiv für die politi-schen Ziele beim Glasfaserausbau und steht den Verbraucherinteressen entgegen, weil dieser nicht klar auf FTTH als Zielnetz abstellt. Stattdessen wird dort allgemein von sogenannten VHC-Netzen („Netze mit sehr hoher Kapazität“) gesprochen. Dass Vodafone diese Regelung ausdrück-lich begrüßt und es als „sehr positiv“ bewertet, dass das BMDS „DOCSIS-3.1-HFC-Netze als gleichwertige Migrationslösung“ einstuft (s. Vodafone, Kurz-Bewertung des TKG-Änderungsge-setz 2026), spricht für sich und sollte nachdenklich machen. Denn es wäre völlig absurd, wenn eine Kupfer-Glas-Migration von leistungsfähigen FTTC-Netzen der Deutschen Telekom nicht auf vollständige Glasfaser (FTTH), sondern auf die Kupfer-TV-Kabelnetze erfolgen oder erleichtert würde.

Zugleich bewegt sich dieser Ansatz unionsrechtlich außerhalb des bestehenden Rahmens. Das von Seiten der Deutschen Telekom eingeholte Rechtsgutachten von Professor Fetzter stellt klar, dass Art. 81 EKEK ausschließlich den Schutz von Zugangs- und Vorleistungsnachfragern umfasst, nicht jedoch die Interessen von Unternehmen, die parallele Netzinfrastrukturen errichten. Eine solche Regelung – sollte sie Eingang in das TKG finden – müsste aufgrund des Vorrangs des Uni-onsrechts unangewendet bleiben.

Das vorliegende Gesetzesvorhaben zur Änderung des TKG muss zudem die tiefgreifenden Verän-derungen im deutschen Telekommunikationsmarkt der vergangenen Jahre berücksichtigen. Die technologische Transformation hin zu Glasfasernetzen bis zum Endkunden vollzieht sich in einem äußerst dynamischen Investitions- und Wettbewerbsumfeld. Dabei haben sich die Kräfteverhält-nisse im deutschen Breitbandmarkt grundlegend verschoben. Nach Angaben des Bundesminis-teriums für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) haben mit Stand Juni 2024 insgesamt

302 Unternehmen eine FTTB/H-Versorgung im Breitbandatlas gemeldet. Diese Unternehmen sind auf Basis eigener Infrastruktur in den Markt eingetreten und bieten sowohl Verbrauchern als auch Unternehmen Glasfaseranschlüsse an. Laut BREKO-Marktanalyse 2025 halten Wettbewerber bei Glasfaseranschlüssen einen Marktanteil von 59 Prozent (homes passed) beziehungsweise sogar 70 Prozent (homes connected).

Jeder Glasfaseranbieter vor Ort ist in seinem Markt faktisch ein „Monopolist“, sofern es keinen zweiten Glasfaseranbieter gibt. Vor diesem Hintergrund ist eine stärkere, symmetrische Regulierung aller Marktteilnehmer erforderlich, um flächendeckend Wettbewerb und echte Wahlmöglichkeiten auch in der Glasfaserwelt sicherzustellen. Dies gilt erst recht im Falle einer Abschaltung des Kupfernetzes. Sollte das Instrumentarium für die Bundesnetzagentur an dieser Stelle nicht geschärft werden, würde dies zu regional stark unterschiedlichen Marktbedingungen führen – etwa bei Preisen, Servicequalität oder Sicherheitsstandards – und damit zu einem kleinteiligen Flickenteppich von Glasfasermärkten in Deutschland.

Die wesentlichen Änderungsvorschläge der Deutschen Telekom am vorliegenden Gesetzentwurf im Überblick:

1. **Keine Verzögerungen durch Verweigerungsrecht beim NE4-Vollausbau (§ 144 TKG):** Das Ausbauverweigerungsrecht von Eigentümern sollte auf 9 Monate verkürzt und Vertragsstrafen durch Bußgelder ersetzt werden, um Verzögerungen zu vermeiden und die Durchsetzung des Vollausbaurechts effektiv sicherzustellen.
2. **Vereinfachte und konsequente Open-Access-Verpflichtung (§ 22a TKG):** Statt hypothetischer Berechnungen über die Wirtschaftlichkeit von Netzen und entsprechenden behördlichen Gebietsfestlegungen sollte Open Access verpflichtend gelten, wenn faktisch nur ein Netz vorhanden ist, um Wettbewerb schneller und praxisnäher sicherzustellen.
3. **Klare, verbindliche Zugangsregeln für Gebäudenetze (§ 22b TKG):** Entscheidend ist, dass hierfür Standardangebote, Sanktionen und klare Fristen eingeführt sowie Zugangsbeschränkungen gestrichen werden, um Investitionssicherheit, Planbarkeit und Wettbewerb zu gewährleisten.
4. **Keine Verschärfung der Regelungen zur Kupfernetzabschaltung (§ 34 TKG):** Die vorgeschlagene Erweiterung der Prüfpflichten der BNetzA sollte gestrichen werden, da sie europarechtswidrig wäre, die Kupfernetzabschaltung verzögern und zu einer Zwangsmigration der Kundinnen und Kunden führen würde – im schlimmsten Fall sogar auf die kupferbasierten TV-Kabelnetze statt auf FTTH.
5. **Keine zusätzlichen Transparenz- bzw. Migrationspflichten (§ 25 TKG):** Die geplante Verpflichtung zur Veröffentlichung bzw. Erstellung von Migrationsplänen ist abzulehnen, da sie redundant, ineffektiv und nicht im EU-Rechtsrahmen vorgesehen ist.
6. **Keine Generalklausel zur Missbrauchsaufsicht (§ 50 TKG):** Die neue Regelung sollte entfallen, da sie unnötige zusätzliche Eingriffsbefugnisse schafft und zu Rechtsunsicherheit ohne erkennbaren Mehrwert führt.
7. **Beibehaltung des Investitionsschutzes bei Zugangsentgelten (§ 38 TKG):** Die Streichung von § 38 Abs. 5 Nr. 3 ist zurückzunehmen, weil die Regelung notwendig ist, um Investitionsanreize zu sichern und den FTTH-Ausbau nicht zu gefährden.
8. **Genehmigungsverfahren (§ 127/127a TKG) – Fristen verkürzen, Bürokratie weiter abbauen:** Verlängerungsoptionen und lange Prüfzeiten sollten reduziert sowie zusätzliche Anforderungen (z. B. Fachkundenachweise) gestrichen werden, um echte Beschleunigung statt neuer Bürokratie zu erreichen.
9. **Effektive Genehmigungsfiktionen für den Mobilfunkausbau im TKG regeln (§ 150 TKG):** Die im Beschleunigungspakt vom November 2023 von Bund und Ländern angekündigte, sowie

auch qua GIA vorgesehene Genehmigungsfiktion für Mobilfunkmasten sollte inklusive einer Vollständigkeitsfiktion bundesweit einheitlich im TKG geregelt werden.

10. **Verfahren für Stromanbindung von Mobilfunkmasten weiter straffen (§ 134a):** Die neue Regelung ist zur Erreichung des politischen Ziels der flächendeckenden Mobilfunkversorgung dringend notwendig. Sie sollte noch durch eine gesetzliche Angebotsfrist (8 Wochen) gestärkt werden.
11. **Mitnutzung von Leerrohren erleichtern (§ 141 TKG):** Ablehnungsgründe für die Mitnutzung vorhandener Infrastruktur müssen reduziert werden, um den Ausbau effizienter und kostengünstiger zu gestalten.
12. **Rechtssicherheit beim Glasfaser-Hausanschluss erhalten (§ 134 TKG):** Streichungen im Gesetz sollten rückgängig gemacht werden, um das bestehende, durch Rechtsprechung gesicherte Ausbaurecht nicht durch neue Unklarheiten zu gefährden.
13. **Gigabit-Grundbuch – Reduktion und sicherheitsorientierte Ausgestaltung (§ 78 ff. TKG):** Die geplante Ausweitung der Datenlieferpflichten ist abzulehnen, da sie Bürokratie erhöht, teilweise faktisch nicht umsetzbar ist und Sicherheitsrisiken schafft, ohne einen klaren Nutzen für den Netzausbau zu liefern.
14. **Rechtsweg – Vereinheitlichung bei den Zivilgerichten:** Eine einheitliche Zuständigkeit der Zivilgerichte ist erforderlich, um ineffiziente Doppelstrukturen zwischen Verwaltungs- und Zivilgerichtsbarkeit zu vermeiden.
15. **Streitbeilegung (§ 149 TKG) – Reform zu einem echten Schlichtungsverfahren:** Das Verfahren sollte stärker auf schnelle, vertrauliche und praxisnahe Konfliktlösung ausgerichtet werden, statt auf bürokratische und konfrontative Verfahren.
16. **Digitalisierungspflicht – Abschaffung papierbasierter Verfahren (§§ 127, 138):** Schriftliche Anträge sollten vollständig entfallen, um eine konsequente Digitalisierung der Prozesse durchzusetzen.

Kommentierung und Änderungsvorschläge der Deutschen Telekom im Detail:

I. Mehr Tempo für den Ausbau der Glasfaser- und Mobilfunknetze durch schnellere, bessere Verfahren und Entbürokratisierung

1. Transparenz im Liegenschaftsatlas erweitern (§ 83 TKG)

Zu begrüßen ist, dass der Liegenschaftsatlas künftig sämtliche Liegenschaften im Eigentum von Gebietskörperschaften umfassen soll – unabhängig von ihrer Geeignetheit für den Mobilfunknetzausbau. Schließlich können die TK-Unternehmen die Geeignetheit am besten bewerten. Begrüßt wird auch der Rückgriff auf ALKIS-Daten, da dies die Umsetzung des seitens der Branche seit langem dringend erwarteten Liegenschaftsatlas beschleunigen sollte.

Allerdings sollte die Transparenz noch erweitert werden dadurch, dass qua TKG auch Liegenschaften im Eigentum von sonstigen juristischen Personen öffentlichen Rechts und sonstiger öffentlicher Stellen zwingend systematisch erfasst werden – was im Entwurf nur als Kann-Bestimmung angelegt ist. Auch Liegenschaften von Eigentümern und Betreibern von Eisenbahninfrastrukturen sollten systematisch erfasst werden, um die Mobilfunkversorgung entlang der Schiene zu erleichtern. Schließlich sollten die Angaben zu den einzelnen Liegenschaften auch Angaben zum Vorhandensein von Stromanschlüssen umfassen, da dies eine wertvolle Information für die Standortplanung der Mobilfunknetzbetreiber und TowerCos ist.

2. Mitnutzung von Liegenschaften und physischen Infrastrukturen der öffentlichen Hand effektiv regeln (§§ 153, 154 TKG)

Im Entwurf fehlt ein klarer Hinweis auf die unmittelbar anwendbare GIA-Regelung zur Mitnutzung von Liegenschaften und physischen Infrastrukturen der öffentlichen Hand. Hier sollte die bereits im TK-NABEG 1.0 vorgesehene Verpflichtung der öffentlichen Hand zur Mitnutzungsgewährung durch Anpassung von §§ 153, 154 TKG aufgenommen und konkretisiert werden. Zwar ist der GIA unmittelbar anwendbares Recht auch in Deutschland seit dem 12.11.25. Dennoch steht zu befürchten, dass die Durchsetzung der Ansprüche gegenüber den verpflichteten Eigentümern kein „Selbstläufer“ wird – nicht zuletzt mangels Kenntnis der Rechtslage.

Daher sollte der Bund auf jeden Fall auch von der Option gem. Art. 3 (8) GIA Gebrauch machen und eine für ganz Deutschland zuständige **zentrale Stelle** benennen, über die die TK-Unternehmen sämtliche Mitnutzungsanfragen betreffend Liegenschaften und physische Infrastrukturen der öffentlichen Hand platzieren können. Dies würde eine effektive und zügige Mitnutzung öffentlicher Liegenschaften und Infrastrukturen erheblich erleichtern, und somit den Mobilfunknetzausbau beschleunigen.

3. Mitwirkungspflichten der Deutschen Bahn erweitern (§ 106a TKG; § 2 AEG)

Grds. zu begrüßen ist, dass die Mitwirkungspflicht von Eigentümern/Betreibern von Eisenbahninfrastrukturen bei der Mobilfunkversorgung entlang der Schiene durch neue Anordnungsbefugnisse der BNetzA ausgeweitet wird (u.a. Informationspflichten, Mitnutzungsgewährung, Entgeltfestsetzung). Zur Berücksichtigung von Erfordernissen beim Mobilfunkausbau durch die Deutsche Bahn und der Hebung von Synergieeffekten sollte zudem ergänzend die digitale Fahrgastkommunikation - insbesondere durch Mobilfunk - als ein bahnbetrieblicher Belang festgelegt werden, was durch eine entsprechende Regelung in § 2 AEG erfolgen könnte.

4. Zustimmungungsverfahren weiter straffen (§ 127 TKG)

Zu begrüßen ist, dass das alternativ wählbare tradierte Zustimmungungsverfahren gestrafft wird, durch klare Vorgaben für einen vollständigen Antrag und zulässige Nebenbestimmungen, sowie den Entfall einer leidigen Haftungsregelung bei mindertiefer Verlegung. Zwar begrüßen wir grds. ebenfalls die Verkürzung der Fristen für den Eintritt der Vollständigkeits- und Zustimmungsfiktion. Die vorgeschlagene Ausdehnung der Verlängerungsoption für den Wegebau- lastträger von 1 auf 2 Monate droht die intendierte Beschleunigung jedoch wieder zu einem “Nullsummenspiel” werden zu lassen und sollte daher gestrichen werden.

Die Regelung der Mindestangaben im Zustimmungsantrag und damit die Definition des vollständigen Antrags in Abs. 3 Satz 2 erachten wir als sinnvoll, da es in der Praxis regelmäßig zu Streit zu diesem Thema zwischen Nutzungsberechtigtem und Wegebau- lastträger kommt. Aufgrund der Ausführungen in der Gesetzesbegründung auf Seite 86 (*“Detailtiefe und Format der Angaben werden vom zuständigen Wegebau- lastträger definiert.”*) befürchten wir allerdings, dass Wegebau- lastträger diese Befugnis dazu nutzen könnten, überhöhte Anforderungen in Bezug auf Detailtiefe und Format zu machen und so die klare Neuregelung unzulässig zu ihren Gunsten auszudehnen. Damit würde die Neuregelung konterkariert. Deshalb sollte der Satz in der Gesetzesbegründung gestrichen werden.

Positiv ist die Einführung von **Regelbeispielen für genehmigungsfreie bauliche Maßnahmen**. Bei dem Regelbeispiel gemäß § 127 Abs. 4 Ziff. 2 sollte jedoch die Einengung auf „*bauliche Maßnahmen, die auf Gehwegen, Trenn-, Seiten, Rand- oder Sicherheitsstreifen*“ erfolgen, gestrichen werden, so dass die Ziffer 2 lediglich eine maximale Längen- und Flächenvorgabe enthält. In der vorliegenden Form erscheint die Regelung so, als dass sachfremde Erwägungen der StVO hier Einzug gefunden hätten.

Zudem würde die **lange Frist von einem Monat zur Versagung des Anzeigeverfahrens** für genehmigungsfreie bauliche Maßnahme zu einer Verzögerung des Ausbaus führen, da der Nutzungsberechtigte bis zu einem Monat Zeit verlieren würde, bevor er für die Baumaßnahme einen dann notwendigen Zustimmungsantrag stellen muss. Wir schlagen eine Verkürzung auf 2 Wochen vor. Eine solche 2-Wochenfrist findet sich auch in Abs. 3 Satz 3 des § 127 wieder.

Die **Konkretisierung der zulässigen Nebenbestimmungen** in Abs. 8 wird begrüßt. Ein gemeinsamer Übergabetermin wird als grundsätzlich unproblematisch eingeschätzt. Sollte der Wegebau- lastträger zur Anordnung eines solchen Termins berechtigt sein, muss jedoch sichergestellt werden, dass es nicht zu Verzögerungen – etwa infolge von Personalengpässen beim Wegebau- lastträger – kommt. In diesem Fall ist eine feste Frist erforderlich, z. B. analog zur Übernahme- fiktion nach 12 Werktagen gemäß ZTV A-StB 12.

Schließlich sollte angesichts der Praxiserfahrungen i. R. v. § 127 noch eine gesetzliche Klarstellung vorgenommen werden, wonach im Rahmen des Zustimmungs- bzw. Anzeigeverfahrens keine gesonderte „Aufbruchgenehmigung“ nach Landesrecht erforderlich ist – wie dies in den Eckpunkten für das TKG-ÄnderungsgG erwogen wurde.

5. Anzeigeverfahren ausweiten, straffen und bürokratiearm gestalten (§ 127a TKG)

Wir begrüßen, dass das bisherige wegerechtliche Zustimmungungsverfahren für den FTTH-Ausbau grundlegend vereinfacht und gestrafft wird, indem das reine Anzeigeverfahren eingeführt wird. D. h., dass 1 Monat nach Anzeige einer Baumaßnahme mit dem Bau begonnen werden kann, ohne auf einen Zustimmungsbescheid zu warten.

Wir begrüßen zudem ausdrücklich, dass – entgegen der Ankündigung in den TKG-Eckpunkten vom Juli 2025 – der RefE i. R. d. Anzeigeverfahrens keine erweiterten Eingriffsbefugnisse für

die Wegebauastträger während der Bauphase vorsieht. Eine solche Regelung würde die Bauphase im Gegenzug für ein verkürztes Anzeigeverfahren verlangsamen und könnte so zu einem Nullsummenspiel werden.

Die in § 127a Abs. 3 geregelten **Anforderungen an den Nachweis der Fachkunde und Zuverlässigkeit** sehen wir jedoch **kritisch**. Sie sollten daher gestrichen werden: Eine solche Beschränkung ist rechtlich nicht nachvollziehbar, wettbewerbsrechtlich angreifbar und muss unbedingt vermieden werden. Das Interesse des Wegebauastträgers an der fachgerechten Ausführung der Arbeiten ist bereits umfassend gesichert: Bereits i. R. d. Erteilung der Nutzungsberechtigung nach § 125 werden Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des die Baumaßnahme initiiierenden Nutzungsberechtigten geprüft. Der Nutzungsberechtigte muss in diesem Kontext auch erklären, dass er nur solche Unternehmen mit den Arbeiten beauftragt, die ihrerseits fachkundig sind und einschlägige Vorgaben einhalten.

Nutzungsberechtigte stehen insoweit heute bereits umfassend im Rahmen des gesetzlichen Schuldverhältnisses zum jeweiligen Wegebauastträger in der Pflicht, sollten die von ihnen beauftragten Tiefbauunternehmen nicht ordnungsgemäß arbeiten. Die fachgerechte Ausführung der Tiefbauarbeiten wird durch die Geltung der technischen Regelwerke gem. § 126 TKG sichergestellt. Zudem besteht gem. § 129 Abs. 3 TKG die Pflicht zur ordnungsgemäßen Instandsetzung des Verkehrswegs nach Beendigung der Arbeiten. Hinzu kommen umfangreiche nachgelagerte Folgepflichten. Letztendlich ist **nicht nachvollziehbar, warum die Anforderungen** bezüglich der Fachkunde und Zuverlässigkeit im Anzeigeverfahren **höher sein sollten als im Zustimmungsverfahren**. Typischerweise wird der Auftragnehmer des Nutzungsberechtigten, der die Arbeiten im Verkehrsweg durchführt, im Zustimmungsantrag gar nicht benannt, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Bescheidung der Zustimmung.

Auch würde die Einführung einer solchen Beschränkung neue Fragen aufwerfen und **neue Bürokratie** schaffen. Es steht zu befürchten, dass Wegebauastträger, selbst bei unwesentlichen Mängeln, die uneingeschränkte Bescheinigung der Fachkunde und Zuverlässigkeit ablehnen werden, schon allein, um sich nicht der späteren Kritik anderer Wegebauastträger auszusetzen.

Unklarheiten oder sogar eine erhebliche Einschränkung des Anwendungsbereichs könnte die Regelung in § 127a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 TKG RefE hervorrufen. So nachvollziehbar Ingenieurbauwerke (z.B. Brücken) vom Anwendungsbereich des Anzeigeverfahrens ausgeschlossen werden, so wenig klar ist der Ausschluss, insofern die *„Straßenausstattung oder ähnliche Objekte von der baulichen Maßnahme betroffen sind“*. Straßenausstattungs-elemente umfassen nach einer Information des BMV *„Einrichtungen wie Verkehrszeichen, Wegweisung, Fahrbahnmarkierung, Leitpfosten, Fahrzeug-Rückhaltesysteme, Lichtsignalanlagen und Straßenbeleuchtung.“* Sollte durch die Regelung in Nr. 4 gemeint sein, dass jeder Verkehrsweg mit solchen Elementen vom Anzeigeverfahren ausgeschlossen ist, so bliebe nur noch ein sehr kleiner Anwendungsbereich der Neuregelung des § 127a TKG RefE übrig. Gleiches gilt für die vergleichbare Regelung in § 127 Abs. 4 Satz 6 TKG RefE. Zudem sollte auch für die **oberirdische Verlegung des Anzeigeverfahrens anwendbar sein** und entsprechend aus § 127a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 gestrichen werden.

Des Weiteren bestehen gegen die **lange Frist** des Satzes 3 des § 127a Abs. 1 TKG Bedenken. Wenn der Wegebauastträger einen Monat für eine mögliche Ablehnung des Anzeigeverfahrens Zeit hat, dann würde diese Ablehnung mit der Folge des Verweises auf das Zustimmungsverfahren zu einer deutlichen Verzögerung des Ausbaus führen. Wir schlagen eine Verkürzung auf 2 Wochen vor.

6. Verfahren zur Realisierung des Stromanschlusses für Mobilfunkmasten weiter straffen (§ 134a TKG)

Ein besonders wichtiger Fortschritt mit Blick auf das politische Ziel der flächendeckenden Mobilfunknetzversorgung ist, dass eine Regelung zum beschleunigten Anschluss von Mobilfunkstandorten an das Stromnetz eingeführt wird. Heute scheitern oder verzögern sich Errichtung bzw. Inbetriebnahme von – eigeninvestiv sowie auch i. R. d. Mobilfunkförderprogramms des Bundes errichtete – Mobilfunkmasten in sog. Außenbereichen oftmals an Schwierigkeiten im Hinblick auf die Realisierung der erforderlichen Stromanbindung. Zur effektiven Beschleunigung der Angebotserstellung durch die Energieversorger bedarf es jedoch zusätzlich einer expliziten Fristsetzung von 8 Wochen im Gesetz.

7. Effektive Genehmigungsfiktion für Mobilfunkmasten im TKG verankern (§ 150 TKG)

Bzgl. der vorgeschlagenen Fristenänderungen verweisen wir auf unsere Anmerkungen zu den analogen Fristenänderungen i. R. v. § 127 TKG. Darüber hinaus sollte die Chance genutzt werden, i. R. v. § 150 TKG bundesweit einheitlich zügig und effizient eine Vollständigkeits- und Genehmigungsfiktion für den Bau von Mobilfunkmasten zu verankern – so, wie dies seit dem Beschleunigungspakt von November 2023 von Bund und Ländern angekündigt, und seitens der aktuellen Bundesregierung mit Blick auf die Umsetzung der Maßnahmen des Pakts in ihrem Koalitionsvertrag erneut bekräftigt wurde.

Eine ausschließliche Fokussierung auf die unmittelbare Wirksamkeit von Art. 8 Abs. 1 GIA würde hingegen großes Beschleunigungspotenzial verpuffen lassen. Schließlich umfasst die GIA-Regelung keine Vollständigkeitsfiktion. Zudem sieht Art. 8 Abs. 2 GIA vor, dass die nationalen Regelungsgeber alternativ zur Fiktionswirkung eine Schadenersatzregelung oder einen Rechtsweg einführen können. Diese Alternativen sind für einen schnellen Netzausbau jedoch wertlos. Daher ist einzig die bundesweit einheitliche Regelung der Vollständigkeits- und Genehmigungsfiktion für sämtliche Baugenehmigungsverfahren in § 150 TKG sinnvoll.

8. One-Stop-Shop, Digitalisierung und Standardisierung von Genehmigungsverfahren umsetzen (Art. 7 Abs. 3 GIA)

Der in Art. 7 Abs. 3 GIA vorgesehene One-Stop-Shop ist zeitnah umzusetzen. Vor diesem Hintergrund ist dringend zu klären, über welche zentrale (digitale) Plattform Telekommunikationsunternehmen – gemäß GIA grds. bereits seit November 2025 - sämtliche Zustimmungs- und Genehmigungsanträge gebündelt einreichen können. Darüber hinaus ist zügig der flächendeckende und verpflichtende Einsatz des OZG-Breitbandportals bei allen Wegebau-lastträgern sicherzustellen, mind. aber die Implementierung des seitens des Bundes beauftragten X-Breitband-Standards als Schnittstelle, um eine zentrale und effiziente digitale Abwicklung von Antragsverfahren zu ermöglichen. Gleiches gilt für die bundesweit einheitliche Einführung einer OZG-Lösung für die baurechtlichen Genehmigungsverfahren für Mobilfunkstandorte nach dem EfA-Prinzip.

9. §§ 127 und 138: Digitalisierung der Verfahren

Schließlich sollte in den §§ 127 und 138 die Möglichkeit von „schriftlichen Anträgen“ gestrichen werden, um konsequent auf Digitalisierung der Verfahren zu setzen.

10. Anpassungsbedarfe zur Ausbaubeschleunigung in anderen Gesetzen

- **Verfahren der Verkehrsrechtlichen Anordnungen straffen:** Wir begrüßen, dass die Föderale Modernisierungsagenda vom 4.12.25 ankündigt, dass u. a. auch das Verfahren zur Erteilung von Verkehrsrechtlichen Anordnungen bis Sommer d. J. modernisiert werden soll. Allerdings wäre eine Genehmigungsfiktion mit einer Frist von 3 Monaten (wie in der Agenda

angekündigt) kontraproduktiv. Benötigt wird stattdessen eine deutliche Straffung und Vereinfachung des Verfahrens. Grds. sollte auch im Bereich der verkehrsrechtlichen Anordnungen ein Anzeigeverfahren eingeführt werden, so dass TK-Unternehmen nach Anzeige der geplanten Baumaßnahme und der geplanten Absperrung und Sicherung derselben auf Basis der sog. Regelabsperrpläne zügig mit der Baumaßnahme beginnen können.

- **Bundesnaturschutzgesetz für den Ausbau von Mobilfunknetzen modernisieren:** Im Rahmen des Infrastruktur-ZukunftsG, welches sich aktuell im parlamentarischen Verfahren befindet, ist u. a. vorgesehen, dass für TK-Netzausbauvorhaben eine Gleichrangigkeit von Ersatzgeldzahlungen mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hergestellt wird. Dabei sollte eine pauschalierte Festsetzung des Ersatzgeldes in §15 BNatSchG geregelt werden. Dies würde den heute i. d. R. erforderlichen Landschaftspflegerischen Begleitplan hinfällig machen, dessen Erstellung und Prüfung mehrere Monate bis zu einem Jahr in Anspruch nimmt.
- **Anpassung der Brandschutzvorgaben der MLAR an Glasfaser:** Der Ausbau von Glasfaserleitungen in Gebäuden sollte auch durch eine Anpassung der Brandschutzvorgaben in der sog. MLAR (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie) beschleunigt werden: Es sollte künftig zwischen Lichtwellenleitern (Glasfaserkabeln) und normalen Elektroinstallationen unterschieden werden, da Glasfaserkabel aufgrund der rein optischen Signalübertragung kein Risiko zur Selbstentzündung bergen. Eine entsprechende Änderung würde die Anwendung minimalinvasiver Verlegemethoden (Microröhrchen und selbstklebende Leitungen) deutlich erleichtern, ohne dass das hohe Brandschutzniveau dadurch gefährdet wird. Diese Verlegemethoden dürften auf deutlich größere Akzeptanz bei den Gebäudeeigentümern stoßen und die Ausbaukosten erheblich senken, bei gleichzeitig erheblicher Ausbaubeschleunigung. Das BMDS sollte sich i. S. d. Ziels aus dem Koalitionsvertrag (FTTH bis in jede (Miet-) Wohnung) zusammen mit dem BMWSB gegenüber den Ländern für entsprechende Anpassungen der Vorgaben einsetzen.

II. Ausbau von Glasfasernetzen in Gebäuden und Nutzung vorhandener Gebäudenetze (NE4)

Ausbau von Homes Connected und Glasfaser bis in jede Wohnung (FTTH) ist eine drängende Aufgabe und ein klares Ziel der Regierung. Derzeit sind jedoch nur 17 % der Wohnungen in Mehrfamilienhäusern mit FTTH versorgt. Das zeigt, dass die geltenden Regelungen und Bemühungen in diesem Bereich nicht ausreichen. Daher sind die Änderungsvorschläge des BMDS zu begrüßen, die den Ausbau und die Auslastung der Gebäudenetze erhöhen sollen. Das BMDS geht diesen Themenkomplex in den §§ 134, 144, 145 und 22b TKG systematisch an, um eine echte Beschleunigung des privatwirtschaftlichen Ausbaus zu erreichen.

Die Regelungen enthalten viele gute Ansätze und gehen in die richtige Richtung. Entscheidend ist, dass ein ausgewogener Rechtsrahmen geschaffen wird, der Anreize für privatwirtschaftliche Investitionen setzt, den FTTH-Ausbau beschleunigt, Wettbewerb auf den Glasfasergebäudenetzen durch effektive Zugangsregeln ermöglicht und auf diese Weise die Wahlfreiheit für Verbraucher erhalten bleibt und die Entstehung neuer Monopole verhindert. Klare Ausbau- und Zugangsregeln erzeugen sichere Rahmenbedingungen, für ein positives Investitionsumfeld. Davon profitieren am Ende sowohl Verbraucherinnen und Verbraucher als auch alle Unternehmen, die in Glasfasernetze investieren.

Bei der öffentlichen Anhörung am 19.03.2026 wurde sehr deutlich, dass diejenigen die vorgeschlagenen Regelungen kritisieren, die entweder ihre bestehenden Kupfer-Koaxialkabel-

Netze schützen wollen oder ein wettbewerbliches Umfeld auf Glasfaser ablehnen, da sie Glasfasermonopole errichten wollen. Zur Sicherstellung des Wettbewerbs im Glasfasermarkt müssen andere Telekommunikationsunternehmen Zugang zu den monopolistischen NE4-Netzen erhalten.

1. Keine neue Rechtsunsicherheit beim Gebäudeanschluss wegen GIA-Umsetzung (§ 134 TKG)

Der Anschluss von Gebäuden mit Glasfaser soll gemäß dem Gesetzentwurf beschleunigt werden. Die Glasfaser soll bis in die Wohnungen gelegt werden. Das neue Vollausbaurecht in § 144 TKG darf jedoch nicht durch neue Unklarheiten beim Hausstich ausgebremst werden.

Das FTTH-Ziel wird durch den Änderungsvorschlag in § 134 TKG zur Umsetzung des GIA konkretisiert, da hierdurch Rechtsunsicherheit erzeugt wird. Nach dem geltenden § 134 TKG darf der Anschluss von Gebäuden mit Glasfaser nicht verboten werden. Die Regelung kann rechtsicher angewendet werden, da die Rechtsprechung das Ausbaurecht mit Glasfaser in der Vergangenheit bestätigt hat.

Die Streichungen in Absatz 1 führen nun dazu, dass diese Rechtssicherheit entfällt. Denn während nach § 134 TKG der Anschluss von „Gebäuden“ mit Glasfaser nicht untersagt werden darf, bezieht sich das Anschlussrecht in Artikel 11 Abs. 1 GIA dem Wortlaut nach nur auf „Zugangspunkte“. Diese begriffliche Veränderung könnte als Einschränkung verstanden werden, die das Ausbaurecht einschränken könnte. Denn es wird bspw. in Einfamilienhäusern oder Zweifamilienhäusern üblicherweise kein „Zugangspunkt“ errichtet, da er nicht erforderlich ist.

Daher sind die Streichungen in § 134 Absatz 1 TKG rückgängig zu machen. Vielmehr würde es zur Umsetzung des GIA genügen, in § 134 TKG zu ergänzen, dass sich der Anspruch des Netzbetreibers auf Anschluss eines bereits vorhandenen Zugangspunktes abweichend von § 134 TKG nach Art. 11 Abs. 1 GIA richtet. Damit wäre die EU-Rechtskonformität hergestellt und das Glasfaserausbaurecht rechtssicher ausgestaltet.

Zudem sollte eine weitere Anpassung erfolgen: Der GIA will die nationalstaatlichen Eigentumsregelungen nicht verändern. Deshalb enthält Art. 11 Abs. 1 GIA die Formulierung „unbeschadet der Eigentumsrechte“. Zur Klarstellung und Erhalt der Gültigkeit der bisherigen Rechtsprechung zu § 134 TKG wäre es sehr hilfreich, wenn klargestellt wird, dass auch bei Art. 11 Abs. 1 GIA die eigentumsrechtlichen Wertungen des § 134 TKG gelten.

2. Keine Verzögerungen durch Verweigerungsrecht beim Vollausbau (§ 144 TKG)

Wie oben erläutert, ist der Ausbau von Glasfaser in Mehrfamilienhäusern eine der drängendsten Herausforderungen und es besteht erheblicher Nachholbedarf. Daher begrüßen wir, dass Netzbetreiber künftig nicht nur das Recht haben, ihre Netze bis in die Gebäudekeller zu verlegen, sondern auch das Recht erhalten sollen, Glasfaser bis in die Wohnungen zu legen. Das neue Vollausbaurecht kann allerdings nur dann zu einer Beschleunigung des Ausbaus beitragen, wenn der Ausbau zeitnah erfolgt. Um den Ausbau der Gebäudenetze nicht unnötig zu verzögern, sollte die Frist für den Eigenausbau durch den Gebäudeeigentümer auf 9 Monate reduziert werden. Andernfalls könnten weit in der Zukunft liegende und unkonkrete Ausbaupläne den FTTH-Ausbau ausbremsen. In der Praxis kommt es häufig vor, dass der FTTH-Ausbau verweigert wird, da anderweitige langfristige Vereinbarungen über die Gestattung des Kabel-Netzbetriebs mit einer weit in der Zukunft liegenden Modernisierungsregelung bestehen.

Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, weshalb nach § 144 Abs. 2 TKG die Rückmeldefrist der Eigentümer zwei Monate beträgt. Eine Auskunft darüber, ob ein Eigenausbau verbindlich geplant ist, sollte innerhalb von einem Monat möglich sein.

Die Einhaltung der Pflichten soll gemäß dem Entwurf Eigentümer und Betreiber über angemessene Vertragsstrafen sicherstellen (vgl. § 144 Abs. 2 und 3 TKG). Dieser Mechanismus ist nicht realitätsnah, denn eine Vertragsstrafe ist üblicherweise Bestandteil eines Hauptvertrags, nach dem eine Vertragspartei eine bestimmte Geldsumme an die andere Partei zahlen muss, wenn sie gegen vertragliche Pflichten verstößt. Mangels Hauptvertrags und Hauptleistungspflichten müsste nur für die Vereinbarung der Vertragsstrafen ein eigener Vertrag geschlossen werden. Die Nicht-Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen sollte – wie üblich – in angemessener Höhe bußgeldbewehrt sein.

Aus europarechtlicher Sicht ist das Vollausbauerecht unionsrechtlich zulässig. Der GIA enthält eine Mindestharmonisierung, die es den Mitgliedstaaten ausdrücklich gestattet, über die festgelegten Rechte und Pflichten hinauszugehen (vgl. Erwägungsgrund 11 GIA). Art. 11 Abs. 4 GIA sieht ausdrücklich vor, dass Netzbetreiber ihr Netz auf eigene Kosten bis in die Räume des Teilnehmers ausbauen dürfen. Die Einführung einer nationalen Duldungspflicht für den Vollausbau mit Glasfaser ist auch europarechtlich indiziert: Art. 10 Abs. 1 und 3 GIA geben bezogen auf die NE4 ausdrücklich den Grundsatz der Technologieneutralität zugunsten einer expliziten Festlegung auf Glasfaser auf. Der nationale Gesetzgeber ist daher nicht nur berechtigt, bei gesetzlichen Maßnahmen zur Flankierung des FTTH-Ausbaus die Glasfasertechnologie zu privilegieren – das Unionsrecht hält ihn hierzu sogar an.

Aus systematischen Erwägungen sollten die Regelungen in § 144 Abs. 1 Satz 5 und 6 TKG zum Stromanschluss separat geregelt werden, da sie nicht beim FTTH-Ausbau, sondern nur beim FTTB-Ausbau Relevanz entfalten. Zudem sollte eine pauschalisierte Abrechnung der Stromkosten normiert werden, da andernfalls unverhältnismäßige Folgekosten durch die Errichtung eines separaten Stromzählers entstehen könnten.

3. Standards für den Gebäudenetzausbau angemessen ausgestalten (§ 145 TKG)

Wir begrüßen den neuen 4-Faser-Standard in Mehrfamilienhäusern, da im Gebäude nicht mehrfach ausgebaut werden kann und es zur Sicherung des Infrastrukturwettbewerbs auf den übrigen Netzebenen erforderlich ist, Zugang zu einer freien Glasfaser zu erhalten. Durch den einmaligen Ausbau mit vier Fasern wird das Eigentum der Gebäudeeigentümer so wenig wie möglich beeinträchtigt. Zugleich können alle Netzbetreiber, die ein Gebiet mit Glasfaser erschlossen haben, auf eine „eigene“ Faser dauerhaft zugreifen. Dies ermöglicht die Errichtung „schaltarmer“ Netze, in denen ein Technikereinsatz beim Anbieterwechsel nicht erforderlich ist. Hierdurch lassen sich Effizienzen steigern und die Servicequalität für Kundinnen und Kunden erhöhen. Da in Häusern mit bis zu drei Wohneinheiten jedoch üblicherweise kein Gebäudenetz errichtet wird, sollte die Regelung allerdings nur für Mehrfamilienhäuser mit mehr als drei Wohneinheiten gelten.

4. Unsicherheit gefährdet Investitionen: Mehr Klarheit bei den Zugangsbedingungen zu Gebäudenetzen (§ 22b TKG)

Da in Deutschland im Gebäude immer nur ein Glasfaser-Gebäudenetz errichtet werden wird, sind effektive Zugangsregelungen zwingend erforderlich. Während auf anderen Netzebenen ein Infrastrukturwettbewerb möglich ist, gilt dies gerade nicht für die Ebene des Gebäudenetzes. Es handelt sich um ein monopolistisches Netzsegment (sog. Bottle-Neck) welches stärker reguliert werden muss als solche Netzebenen, die einem Infrastrukturwettbewerb zugänglich sind. Denn derjenige, der ein Gebäudenetz ausgebaut hat, kontrolliert auch den Zugang zu den

angeschlossenen Endnutzern. Der Wettbewerb kann in dieser Situation nur dadurch sichergestellt werden, dass derjenige, der die NE4 kontrolliert, dazu verpflichtet wird, anderen Telekommunikationsunternehmen Zugang zu gewähren. Bei diesem Zugang muss es sich um einen passiven Zugang zum Gebäudenetz handeln, was im Rahmen der 4-Faser-Bauweise nach § 145 TKG Point-to-Point möglich ist.

Nach dem heutigen TKG ist ein effektiver Zugang nicht möglich, da ein Endkundenbezug im Gesetz enthalten ist. Dies führt zu einer extrem kleinteiligen Regulierung, die bürokratisch, zeitraubend und ineffektiv ist. Dies ist in einem Massenmarkt wie der Telekommunikation nicht praxistauglich. Daher ist die Streichung des Endkundenbezugs und die Ausweitung des Zugangsanspruchs in § 22b TKG sehr zu begrüßen.

Die Ausbaubedingungen in Gebäuden sind deutschlandweit sehr ähnlich, sodass hier einheitliche Standards und Zugangsbedingungen festgelegt werden könnten. Dies würde Investitionssicherheit für FTTH-ausbauende Unternehmen bieten. Vor diesem Hintergrund sollte die Bundesnetzagentur durch Festlegung eines Standardangebots für klare Zugangsbedingungen sorgen. Hierdurch würden Investitionen in Glasfaser planbar und berechenbar. Zugleich sorgt ein effektives Zugangsregime für eine hohe Auslastung der Glasfasergebäudenetze, worüber Investitionen in FTTH refinanziert werden.

In der Anhörung vom 19.03.2026 haben manche Marktteilnehmer die Unionsrechtskonformität des vorgeschlagenen Zugangsanspruchs in Frage gestellt. Gemäß eines Auftragsgutachtens von Prof. Koenig für den Kabel-TV-Verband ANGA müsse jede einzelne Mitnutzung im Wege einer Einzelfallabwägung von der Bundesnetzagentur auf individuellen Antrag hin angeordnet werden. Zudem sei ein gesetzlich vordeterminierter Zugangsanspruch unionsrechtswidrig. Bei über 23 Millionen Haushalten in Mehrfamilienhäusern und über 250 Unternehmen, die FTTH ausbauen, wären die bürokratischen Kosten und Aufwände immens. Faktisch wäre ein Zugangsanspruch nicht durchsetzbar. Dies offenbart die eigentliche Zielrichtung der seitens des ANGA eingebrachten Position: Gebäudenetzmonopole sollen verteidigt und Wettbewerb soll effektiv verhindert werden.

Das ANGA-Gutachten geht einerseits von einem unzutreffenden Sachverhalt aus, wonach die Konfiguration der Netzebene 4 derart heterogen ausfalle, dass eine pauschalierte Betrachtung nicht möglich sei. Das Gegenteil ist in der Praxis der Fall. Hier wird ausschließlich mit gemittelten Standardsätzen gearbeitet. Andererseits verkennt es auch in rechtlicher Hinsicht, dass Art. 61 Abs. 3 EKEK im Gegensatz zu Art. 68 Abs. 1 EKEK die Aufgaben und Befugnisse nicht ausschließlich und abschließend der Regulierungsbehörde zuweist. Vielmehr gesteht Art. 61 Abs. 3 EKEK dem Gesetzgeber einen Gestaltungsspielraum zu, der im Sinne der Schaffung eines wettbewerblichen Umfelds ausgeübt werden sollte.

Demgegenüber kommen daher die Professoren Kühling (Gutachten zusammen mit WIK im Auftrag des BMDS) und Fetzer (Gutachten im Auftrag der Deutschen Telekom) zu dem Ergebnis, dass die Gestaltungsspielräume des Gesetzgebers deutlich größer sind, um einen effektiven Zugang zu Gebäudenetzen und ein wettbewerbliches Umfeld zu schaffen. Der vorliegende Gesetzentwurf ist mit den gutachterlichen Ergebnissen der beiden Professoren vereinbar. Während Professor Kühling eine legislative Vorstrukturierung der behördlichen Entscheidung für zulässig erachtet, zeigt Professor Fetzer ausführlich auf, dass der nationale Gesetzgeber in unionsrechtskonformer Weise sogar ein gesetzliches Mitnutzungsrecht normieren kann.

Vor diesem Hintergrund ist erst Recht die Festlegung eines Standardangebots durch die Bundesnetzagentur unionsrechtskonform. Die Vorgaben des Art. 61 Abs. 3 EKEK geben dem nationalen Gesetzgeber einen hinreichend großen Umsetzungsspielraum. Insbesondere schafft die Regelung gerade keine ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde für symmetrische Zugangsverpflichtungen. Denn im Gegensatz zu Art. 68 Abs. 1 EKEK (marktmachtabhängige Regulierung) verwendet Art. 61 Abs. 3 EKEK bewusst eine andere Formulierung. Letztlich zeigt auch die in Frankreich bereits existierende symmetrische Zugangspflicht, dass diese nicht dem EKEK entgegensteht.

Die Pflicht zur Vorlage eines Zugangsangebots innerhalb der genannten Frist ist erforderlich und zielführend. Allerdings fehlt eine Sanktion, wenn ein verpflichtendes Angebot nicht vorgelegt wird.

Nachteilig für den Wettbewerb und die Verbraucherinnen und Verbraucher ist die in Absatz 2 enthaltene Möglichkeit der Bundesnetzagentur den Zugang zum Gebäudenetz zeitweise oder dauerhaft auszusetzen. Hierdurch würde ein Monopol behördlich abgesichert. Dies schadet den Mietern (Wahlfreiheit) und dem Wettbewerb (Risiko für Glasfaserinvestitionen), weshalb die Option gestrichen werden muss. Unternehmen, die nur dann Investitionen in Aussicht stellen, wenn sie Monopolrenditen erzielen können, sollten nicht vom Gesetzgeber geschützt werden. Zudem tragen solche Unternehmen nicht nachhaltig zur Versorgungssicherheit bei.

Auch die Möglichkeit in Absatz 3 und 4, zusätzliche Risikofaktoren bei der Entgeltbemessung zu berücksichtigen, sollte gestrichen werden. Hierdurch wird der Zugangsanspruch unbestimmt und die Unsicherheit im Markt wird erhöht. Dies gefährdet die Planbarkeit und damit Investitionen. Darüber hinaus ist es ausreichend und angemessen, einen rein kostenbasierten Entgeltmaßstab festzulegen. Anders als auf der NE3 ist auf der NE4 kein Infrastrukturwettbewerb möglich, sodass eine Anreizregulierung mit Risikozuschlägen nicht sachgerecht ist. Die Investitionen können über die Mitnutzungsentgelte refinanziert werden. Da in Gebäuden nicht mehrere Glasfasernetze errichtet werden, ist das Auslastungsrisiko zudem sehr gering.

Letztlich sollten die Verfahren nach Absatz 5 gestrafft werden. Die Frist von zwölf Monaten bis zur Einleitung des Konsultationsverfahrens und die Entscheidungsfrist von einem Monat erscheinen zu lang. Hier sollte die Bundesnetzagentur zügiger entscheiden können, damit zeitnah Planungssicherheit hergestellt wird.

5. Identifikation von Gebäudeeigentümern

Im Rahmen des Gigabitforums bei der BNetzA wurden weitere Beschleunigungshebel beim Ausbau in Gebäuden im Konsens formuliert und auch dem BMDS zur Verfügung gestellt. Wir erinnern an zwei Punkte, mit der Bitte, die noch im TKG aufzunehmen:

Für Telekommunikationsunternehmen ist die zügige Identifikation der Gebäudeeigentümern essenziell (dies gilt auch für die Suche nach Mobilfunkstandorten). In der Praxis gestaltet sich dies oft als zeitaufwändig und kompliziert. Während in einigen Bundesländern eine Einsicht über das Grundbuchamt möglich ist, ist dies in anderen nicht der Fall. Ein besonderes Problem besteht darin, dass die Grundbuchämter zum Teil veraltete Daten (insbes. Eigentümeranschriften) enthalten und der Abfrageprozess manuell erfolgt. Die Eigentümerdaten der Finanzbehörden sind hingegen in der Regel aktuell. Wir sprechen uns daher für eine bundeseinheitliche, digitale Lösung zur Eigentümeridentifikation über die Finanzbehörden aus, die es den TK-Unternehmen ermöglicht, Zugang zu den Eigentümerdaten konkreter Grundstücke über eine gemeinsame digitale Schnittstelle zu erhalten.

Zudem müssen bislang personenbezogene Daten zu Gebäudeeigentümer, die im Erstausbau eines Gebietes mit FTTH keinen Anschluss beauftragt bzw. erhalten haben, aufgrund gesetzlicher Pflichten nach gewisser Zeit wieder gelöscht werden. Für die Phase einer Nachverdichtung zur Vorbereitung einer Kupfer-Glas-Migration stehen sie damit nicht mehr zur Verfügung und müssen neu erhoben werden. Im TKG sollte daher (z.B. in § 145) eine Rechtsgrundlage zur Speicherung erhobener Eigentümerdaten bis zur Errichtung eines FTTH-Anschlusses geschaffen werden.

III. Verschärfungen der Kupfer-Glas-Migration nicht EU-konform und kontraproduktiv

Der Vorschlag enthält auch zwei Änderungen zur Ausgestaltung der Migration von Kupfer- auf Glasfasernetze. Bislang findet diese Migration durch attraktive Angebote für Endkunden statt. Zu gegebenem Zeitpunkt wird es zu einer vorbereiteten Abschaltung der Kupfernetze kommen. Für Netze der regulierten Telekom Deutschland existiert für diesen Prozess der § 34 TKG, der Art. 81 EECC umsetzt. Aus einem umfassenden Eckpunktepapier zieht das BMDS nun zwei Änderungen vor: eine neue Option für die BNetzA, Telekom zu weiterer Transparenz zu verpflichten, und eine Verpflichtung der BNetzA, bei der Prüfung einer Anzeige der Telekom Deutschland auch die Interessen von Unternehmen zu berücksichtigen, die eigene Netze von sehr hoher Kapazität errichtet haben.

Beide Änderungsvorschläge sind unnötig, kontraproduktiv und wären bei ihrer Anwendung europarechtswidrig: Es mangelt angesichts der seit Jahren im Gigabitforum der BNetzA geführten Diskussion zur Vorbereitung der Migration nicht an Transparenz. Für die konkrete Migration sind zudem Transparenzpflichten im Rahmen von § 34 TKG vorgesehen. Würde die BNetzA eine Anzeige der Telekom Deutschland mit Auflagen für eine Migration auch in Gebieten ohne bestehende Glasfasernetze der Telekom Deutschland versehen oder eine Abschaltung in eigenen Ausbaubereichen untersagen, würde die BNetzA gegen die Vorgaben des EECC verstoßen und im Ergebnis eine frühzeitige Abschaltung von Teilnetzen blockieren. Dies würde nicht nur dem erklärten Ziel der Bundesregierung nach einem möglichst frühzeitigen Einstieg in die Kupfernetzabschaltung widersprechen, sondern durch die folgenden Gerichtsverfahren jede Planungssicherheit für den Markt zunichtemachen.

1. Keine zusätzlichen Transparenz- bzw. Migrationspflichten in § 25

Schon heute enthielte § 25 Abs. 1 TKG die Möglichkeit, zur Veröffentlichung von Informationen zur „Migration von herkömmlichen Infrastrukturen“ zu verpflichten. Bislang hat die BNetzA hiervon mit Recht keinen Gebrauch gemacht, denn solche Informationen macht ein Betreiber aus eigenem Interesse frühzeitig gegenüber der BNetzA und seinen Vorleistungskunden transparent, um einen reibungslosen Übergang sicherzustellen. Zudem enthält auch § 34 weitere Vorgaben zur Transparenzmachung von Migrationsplänen. Beides wird von BMDS in der Begründung selbst anerkannt.

Ausweislich der Begründung geht das BMDS jedoch von einer „Informationsasymmetrie“ aus, da das regulierte Unternehmen vor einer Anzeige nach § 34 TKG bei der BNetzA die eigenen Pläne kenne. Es ist nicht nachvollziehbar, warum durch verdoppelte Vorschriften etwas an diese Situation ändern: Hat das Unternehmen keine Pläne fertiggestellt, hat es keinen Vorsprung. Wollte es aber eigen Pläne veröffentlichen, muss es sie zuvor fertigstellen und hat damit unabwendbar die Information vor einer Veröffentlichung. Ob nach § 34 TKG oder nach § 25 TKG: Wer einen Plan erstellt, muss diesen kennen, bevor er ihn veröffentlichen kann.

Die Begründung legt – entgegen dem vorgeschlagenen Wortlaut für § 25 Abs. 1 Nr. 6 – auch offen, dass es dem BMDS nicht um Transparenz geht. Vielmehr geht es, wie auch schon den Eckpunkten des BMDS zur Migration zu entnehmen ist, darum, das regulierte Unternehmen zur Erstellung eines Migrationsplans zu zwingen, genauer um die Erstellung eines kurzfristigen Migrationsplans, unabhängig davon, wann eine Migration ökonomisch sinnvoll ist.

Eine Verpflichtung zur Erstellung eines Migrationsplans ist jedoch im europäischen TK-Rahmen ebenso wenig vorgesehen wie dessen Beschleunigung. § 25 Abs. 1 Nr. 6 TKG verstößt gegen Unionsrecht. Transparenzverpflichtungen nach § 25 TKG in Umsetzung von Art. 69 E-ECC liegen ausschließlich im Regulierungsermessen der BNetzA und dienen der Herstellung von Transparenz im Interesse der Vorleistungsnachfrager. Eine darüberhinausgehende Verpflichtung zur Vorlage eines umfassenden Gesamtplans, wie nun in § 25 Abs. 1 Nr. 6 TKG vorgesehen, ist hiervon nicht gedeckt. Eine entsprechende Regelung durch den deutschen Gesetzgeber wäre unionsrechtswidrig und müsste aufgrund des Vorrangs des Unionsrechts unangewendet bleiben.

Wie die komplexen Prüfungen im Gigabitforum der BNetzA zeigen, kann ein Migrationsplan auch nicht im Detail im Planungsbüro eines Anbieters ausgestaltet werden. Eine alleinige Verpflichtung der Telekom zur Erstellung eines Gesamtmigrationsplans liefe ins Leere, da die Telekom weder über vollständige Kenntnis noch über Steuerungsmöglichkeiten hinsichtlich der Ausbau- und Migrationsplanungen ausbauender Wettbewerber verfügt und den Reifegrad aller potenziellen Migrationsgebiete nicht eigenständig beurteilen kann. Ein solcher Plan muss sich im Diskurs entwickeln. Er muss sich fortlaufend an die Kapazitäten sowohl beim Netzbetreiber wie seinen Vorleistungskunden anpassen. Und er muss eine effiziente Auslastung sowohl der Technik wie der Vertriebskräfte aller beteiligten Partner über einen längeren Zeitplan gewährleisten. Eine vielleicht politisch gewünschte Abschaltung in kurzer Zeit ist schlicht unmöglich. Die vorgeschlagene Änderung in § 25 TKG ist damit weder notwendig noch sinnvoll noch zielführend. Zudem wäre sie EU-rechtswidrig.

2. Keine Ausweitung der Prüfmaßstäbe bei der Kupfernetzabschaltung in § 34 TKG

Gleiches gilt für die vorgeschlagene Ergänzung von § 34 TKG. Art 81 EECC und § 34 dienen dem Schutz von Wettbewerbern, die von Vorleistungen des Marktbeherrschers abhängig sind. Sie bieten jedoch keine Rechtsgrundlage zum Schutz von Wettbewerbern mit eigener Infrastruktur. Die Formulierung einer neuen Rechtsgrundlage als Pflicht für die BNetzA, im Rahmen ihrer Prüfung einer Anzeige nach § 34 TKG, auch den Schutz von Betreibern anderer Netze, zumal in anderen Gebieten, einzubeziehen, würde Art 81 EECC widersprechen. Ein von Seiten der Telekom eingeholtes Rechtsgutachten von Professor Dr. Fetzer stellt klar, dass Art. 81 E-ECC ausschließlich den Schutz von Zugangs- und Vorleistungsnachfragern umfasst, nicht jedoch die Interessen von Unternehmen, die parallele Netzinfrastrukturen errichten. Ein anderes Ergebnis folgt auch nicht aus der Nummer 79 der Gigabit-Empfehlung, welche von Befürwortern einer gebietsübergreifenden Betrachtung ins Feld geführt wird. Das Gutachten zeigt vielmehr auf, dass auch die Gigabit-Empfehlung ebenso von einer gebietsbezogenen Prüfung der Voraussetzungen des Art. 81 EKEK ausgeht.

Auch in der Sache würde eine solche Prüfung regelmäßig zu keinem anderen Ergebnis führen als einer Freigabe ohne zusätzliche Auflagen:

- Hat ein alternativer Netzbetreiber seine Investition in der Erwartung getätigt, durch den Rückzug eines etablierten Anbieters eine monopolartige Stellung zu erreichen, besteht kein regulatorischer Auftrag, dies zu unterstützen.
- Beruht die wirtschaftliche Situation auf Fehlplanungen, ist es ebenfalls nicht Aufgabe der BNetzA, daraus resultierende Ineffizienzen auszugleichen.

- Eine Untersagung der Abschaltung in einem Gebiet mit Verweis auf fehlende Abschaltungen in anderen Gebieten würde zudem sachfremde Erwägungen einbeziehen und damit die Grenzen administrativen Handelns überschreiten.

Das ökonomische Verständnis, das dem Gesetzgebungsvorschlag zugrunde liegt, erscheint auch in der Begründung fragwürdig. Es bestünde das „Risiko, dass es zu einem selektiven Einsatz des Initiativrechts kommen könnte.“ Das Unternehmen könnte sein Kupfernetz in Glasfaserausbaugebieten der Wettbewerber weiterbetreiben, „um dort aus strategischen Gründen mit diesem möglichst lang im Markt zu verbleiben“. Die BNetzA müsse „die Gefahr einer diskriminierenden Abschaltpraxis des marktmächtigen Unternehmens“ verhindern.

Wie die Begründung selbst klarstellt, hat das Unternehmen in diesen Gebieten kein ökonomisches Interesse an einer schnellen Abschaltung. Auch die Endkunden haben in diesen Gebieten kein Interesse am Verlust der alternativen Versorgung. Auch die BNetzA dürfte in diesen Gebieten kein Interesse an der Ausschaltung von offensichtlich funktionierendem Wettbewerb haben. Ein wirtschaftliches Interesse an einer schnellen Abschaltung liegt vielmehr ausschließlich beim jeweiligen alternativen Netzbetreiber. Unrealistische Kalkulationen oder die Einplanung von Monopolrenditen durch regulatorische Eingriffe zu unterstützen, wäre ökonomisch nicht gerechtfertigt.

Eine unterschiedliche Abschaltpraxis je nach Ausbaugebiet ist daher nicht als unzulässige Diskriminierung zu bewerten, sondern kann vielmehr Ausdruck sachgerechter wirtschaftlicher Differenzierung sein.

Wollte die BNetzA entgegen dem Dargestellten den Zielen der erweiterten Prüfung nachfolgen, müsste sie im Ergebnis die Abschaltung im beantragten Gebiet untersagen. Das Ergebnis wäre eine verzögerte Abschaltung, jahrelange Rechtsstreitigkeiten mit entsprechenden Unsicherheiten am Markt und damit eine weitere Verzögerung der politisch gewünschten Abschaltung.

Kritisch ist zudem die Bezugnahme auf den Schutz von „Netzen mit sehr hoher Kapazität“. Diese Formulierung steht nicht im Einklang mit dem Ziel eines beschleunigten Übergangs zu Glasfasernetzen. Sie könnte vielmehr dazu führen, dass bestehende Koaxialnetze gegenüber anderen Technologien regulatorisch begünstigt werden, sofern sie nicht wie Glasfasernetze bis zum Haus ausgebaut werden. Die Betreiber dieser Netze verstehen es bislang, den Ausbau alternativer FTTH-Netze in ihrem Bestand zu blockieren. Sollten Koaxialnetze mit schwankender Qualität und noch höherem Energieverbrauch als VDSL ein Monopol in Gebäuden erhalten, in denen der Kunde heute zwischen zwei Infrastrukturen wählen kann, würde dies den Ausbau von FTTH eher verlangsamen als beschleunigen. Insgesamt wirft der Vorschlag daher sowohl rechtliche als auch ökonomische Fragen auf und erscheint nicht geeignet, die Ziele der Digitalisierungspolitik konsistent zu unterstützen.

IV. Open-Access-Regelungen zu allen Glasfasernetzen und symmetrische Zugangsfragen konsequent umsetzen

1. Zugang zu Glasfasernetzen bei festgestellten Hindernissen der Replizierbarkeit: §22a TKG Wirksames Instrument gegen lokale Monopole schaffen

Die Einführung einer symmetrischen Open-Access-Verpflichtung für alle Glasfasernetzbetreiber ist wichtig und längst überfällig, um Wettbewerb sowie echte Wahlmöglichkeiten für Kundinnen und Kunden in Regionen mit nur einem Glasfasernetz zu ermöglichen. Die derzeit vorgesehene Regelung, die eine Verhandlungspflicht für Gebiete vorsieht, in denen wirtschaftlich lediglich ein Glasfasernetz tragfähig ist, ist jedoch zu komplex, fehleranfällig und kann auf die dynamischen Änderungen im Glasfasermarkt nicht schnell genug reagieren. Anstatt die wirtschaftliche Tragfähigkeit und Replizierbarkeit von Netzen anhand hypothetischer Modellrechnungen zu bestimmen und Deutschland regulatorisch in Gebiete mit und ohne (potenziellen) Wettbewerb aufzuteilen, sollte symmetrische Regulierung ohne Vorbedingungen gelten und im konkreten Einzelfall auf die tatsächlichen Marktverhältnisse abgestellt werden: Überall dort, wo sich faktisch nur ein Glasfasernetz im Vertriebs befindet, muss der jeweilige Netzbetreiber verpflichtend Open Access anbieten und marktwirksam umsetzen.

Aber nur in den Fällen, in denen ein Nachfrager und ein Verpflichteter sich nicht über einen Zugang einig werden, ist eine Entscheidung in Form einer Anordnung erforderlich. In diesem Rahmen können ggf. auch die Voraussetzungen für eine solche Anordnung auf Basis, der zum konkreten Zeitpunkt tatsächlich bestehenden Marktverhältnisse, geprüft werden. In Absatz 1 sollten die Voraussetzungen, die für eine Anordnung bestehen, deshalb konkret benannt werden:

- Ein Zugang zu einem Glasfasernetz wird nachgefragt und die Parteien konnten sich nicht auf einen Zugangsvertrag einigen,
- die Glasfaserinfrastruktur, auf der der Zugang ermöglicht werden soll, ist die einzige am Markt angebotene und der Aufbau und Betrieb eines weiteren Netzes ist nicht wirtschaftlich tragfähig

Um Wettbewerb ausreichend zu sichern, sollte ein Zugangsanspruch bereits ab dem Zeitpunkt der ersten Endkundenvermarktung bestehen und bereits 6 Monate vorher ein Vertragsabschluss möglich sein. Der Zugang kann abgelehnt werden, soweit die vorhandenen Kapazitäten dem nachgewiesenen eigenen Bedarf des ausbauenden Unternehmens dienen sollen.

Absatz 3 sollte dahingehend geändert werden, dass Auswirkungen auf die wirtschaftliche oder finanzielle Tragfähigkeit des Ausbaus der Glasfasernetze im Rahmen der Entgelte berücksichtigt werden, aber ein Zugang als solcher vom Anbieter nicht nach eigenem Ermessen abgelehnt werden kann.

Eine Befristung einer Entscheidung der Bundesnetzagentur, wie in Absatz 5 vorgesehen ist nicht erforderlich, da ein Entfall der Voraussetzungen für eine Anordnung auch vertraglich gelöst werden kann. Ansprüche nach § 155 TKG können parallel bestehen und jeder Nachfrager kann selbst entscheiden, auf welche Anspruchsgrundlage er ein Zugangsbegehren stützen möchte.

Diese einfachen und vergleichbar mit dem Gigabit Infrastructure Act geregelten Zugangsansprüche sind deutlich besser geeignet, um schnell und marktnah die Regulierungsziele in allen Ausbaugebieten mit verschiedenen ausbauenden Unternehmen zu erreichen.

2. §141 Absatz 1 TKG - Ablehnung der Mitnutzung von verfügbaren Leerrohren in VHCN-Netzen nicht sinnvoll

Der bereits heute bestehende Ablehnungsgrund für die Mitnutzung von Leerrohren, wenn durch die Mitnutzung Wettbewerb auf FTTH-Netzen entsteht, soll über §141 Absatz 1 TKG weiterhin im Sinne des Art. 3 Absatz 6 des Gigabit Infrastructure Act geltend gemacht werden können. Dies halten wir für nicht zielführend. Es besteht keine sachliche Notwendigkeit, die Mitnutzung neu ausgebauter Infrastruktur zu untersagen, sofern diese vom ausbauenden Unternehmen nicht selbst benötigt wird.

Überzählige Kapazitäten sollten grundsätzlich anderen Nachfragern zur Verfügung stehen. Dies fördert nicht nur die effiziente Nutzung vorhandener Infrastruktur, sondern beschleunigt auch den FTTH-Ausbau – ein zentrales Ziel des GIA. Einschränkungen dieses Zwecks sollten daher auf ein Minimum begrenzt bleiben. Über die Entgeltsystematik des GIA lassen sich Auswirkungen auf Geschäftsmodelle angemessen berücksichtigen, so dass negative Anreizwirkungen auf den Ausbau verhindert werden können.

3. § 149 - Reform zu einem echten Schlichtungsverfahren

Wir halten Änderungen bei der Gestaltung des Streitbeilegungsverfahrens insbesondere im Hinblick auf das Ziel einer schnellen Klärung offener Rechtsfragen für erforderlich. Das bisherige Streitbeilegungsverfahren ist an die aus dem Bereich der asymmetrischen Regulierung vorgesehenen Beschlusskammerv Verfahren angelehnt. Dies ist jedoch nicht sinnvoll, da das im GIA vorgesehene Streitbeilegungsverfahren eine komplett andere Zielrichtung verfolgt. Während die Beschlusskammerv Verfahren im Bereich der SMP-Regulierung darauf ausgerichtet sind, ein marktmächtiges Unternehmen durch geeignete Anordnungen zu regulieren, ist ein Streitbeilegungsverfahren bereits dem Wortlaut nach ausgerichtet einen Streit zwischen zwei Parteien möglichst gütlich zu beenden. Dazu ist es erforderlich konkrete Verfahrensregelungen im TKG aufzunehmen, die dieses Ziel sicherstellen.

Die Streitbeilegungsstelle sollte mit Experten aus verschiedenen Bereichen (Techniker, Juristen, Ökonomen) besetzt werden und wie bei anderen Schiedsverfahren üblich sollten die betroffenen streitenden Unternehmen einen Einfluss auf die Auswahl der Mitglieder des Gremiums haben, welches den Streit beilegen soll. Dabei könnte auf einen Pool an Experten zurückgegriffen werden, der vorab festgelegt wird und der nicht zwingend Teil einer Behörde wie der Bundesnetzagentur sein muss. Darüber hinaus sollten Streitbeilegungsverfahren nicht öffentlich geführt werden müssen. Heute findet die einzige im Verfahren vorgesehene Möglichkeit der beiden Parteien, gemeinsam mit der Streitbeilegungsstelle zu sprechen, im Rahmen einer gerichtsähnlichen öffentlichen Verhandlung statt, in der viele Details zu den Streitpunkten nicht besprochen werden können, weil Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Unternehmen bekannt werden könnten. Gespräche darüber finden in derzeitigen Streitbeilegungsverfahren nicht statt. Insbesondere können die Positionen beider Seiten der Kammer nicht einzeln mündlich vorgetragen werden. Der Austausch beschränkt sich gerichtsähnlich auf aufwendige und bürokratische schriftliche Stellungnahmen, die nicht dazu beitragen einen Streit zu schlichten, sondern diesen zwangsnotwendig verschärfen.

Entscheidungen der Streitbeilegungsstelle, für den Fall, dass auch nach der gemeinsamen Erörterung der Rechtsposition der Parteien und des Streitbeilegungsgremiums keine einvernehmliche Einigung gefunden werden kann, sollten weiterhin verbindlich sein. Leitsätze, die für den Markt und das Verständnis der Rechtslage auch für andere Marktteilnehmer relevant sind, könnten im Nachgang zu solchen Entscheidungen von der Streitbeilegungsstelle neutral und anonym veröffentlicht werden.

V. Verschärfungen der asymmetrischen Regulierung unbegründet

1. § 38 Absatz 5 Ziffer 3 - Beibehaltung des Investitionsschutzes bei Zugangsentgelten

Die Streichung von § 38 Absatz 5 Nummer 3 im TKG widerspricht den Regulierungszielen sowohl des TKG als auch den übergeordneten politischen Zielen für einen schnellen FTTH-Ausbau und sollte deshalb zurückgenommen werden.

Die zu streichende Regelung ist die Rechtsgrundlage für eine konkrete Entgeltfestsetzung im Rahmen der Regulierung Baulicher Anlagen der Telekom Deutschland, die offenbar einzelne Marktteilnehmer ablehnen. Wohl zur Verhinderung weiterer konkreter Entgeltentscheidungen in diesem Sinne soll nun die entsprechende Regelung in Absatz 5 gestrichen werden.

In ihrer konkreten gesetzlichen Ausgestaltung ist diese Regelung aber vor allem Ausdruck des Regulierungsziels des Schutzes der Investitionen eines marktmächtigen Unternehmens. Eine entsprechende Regelung für den Schutz von Investitionen nicht marktmächtiger Unternehmen findet sich sowohl im heutigen TKG als auch im Gigabit Infrastructure Act. Im neuen TKG-Entwurf geht der Schutz von Investitionen nicht marktmächtiger Unternehmen sogar noch darüber hinaus. Zugangsansprüche soll nach § 22a Absatz 3 gegebenenfalls modifiziert bzw. komplett entfallen können, wenn die Investition durch den Zugang gefährdet wird.

Dieser Investitionsschutz kann durch die Streichung von § 38 Absatz 5 Nummer 3 auch nicht ausgehebelt werden. Vielmehr muss die Bundesnetzagentur ihn bei ihren Entscheidungen berücksichtigen.

Dies hat sie zuletzt auch im Konsultationsentwurf im Verfahren BK3c 25/013 getan, dabei aber eine – wie auch von der EU-Kommission gefordert – Untersuchung vorgenommen, welche Auswirkungen die AGP-Zuschläge für neue Bauliche Anlagen im deutschen Glasfasermarkt haben, und kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

„Im Ergebnis sind der Beschlusskammer dabei keine Tatsachen zur Kenntnis gekommen, die die von der Europäischen Kommission geäußerten möglichen negativen Auswirkungen des AGP-Zuschlags auf den Glasfaserausbau im Allgemeinen belegen würden. Auch die festgestellte geringe Nachfrage nach baulichen Anlagen ist nach den Erkenntnissen der Beschlusskammer nicht ursächlich auf den AGP-Aufschlag zurück zu führen.“ (Konsultationsentwurf BK3c 25/013, S. 38)

Auch die Begründung für die Streichung von § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG überzeugt nicht. Insbesondere trägt der pauschale Verweis auf eine mögliche Europarechtswidrigkeit nicht. Der maßgebliche europäische Rechtsrahmen – insbesondere Art. 74 EKEK – gibt keinen verbindlichen Entgeltmaßstab vor, sondern überlässt den nationalen Regulierungsbehörden bewusst einen Entscheidungsspielraum. Gleichzeitig verpflichtet er sie ausdrücklich, Investitionsanreize, Wettbewerbsentwicklung und die langfristigen Interessen der Endnutzer in Einklang zu bringen.

Genau diese unionsrechtlichen Vorgaben setzt § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG um: Die Regelung stellt sicher, dass bei Entgeltentscheidungen die Auswirkungen auf Investitionen – insbesondere in den Ausbau hochleistungsfähiger Netze – berücksichtigt werden. Sie konkretisiert damit die europarechtlich vorgegebenen Abwägungspflichten, ohne einen bestimmten Entgeltmaßstab festzuschreiben. Eine Abweichung vom europäischen Rechtsrahmen ist daher nicht erkennbar – vielmehr handelt es sich um dessen konsequente Umsetzung.

Auch systematisch fügt sich die Vorschrift in das unionsrechtliche Regelungsgefüge ein. Der Zugang zu baulichen Anlagen ist kein klassisches reguliertes Produkt mit festgestellter Marktmacht, sondern ein Instrument zur Förderung des Infrastrukturwettbewerbs. Umso wichtiger ist es, dass regulatorische Eingriffe die Investitionsfähigkeit der betroffenen Unternehmen nicht beeinträchtigen. Dies entspricht ausdrücklich den Zielvorgaben des EKEK sowie den politischen Zielsetzungen für einen beschleunigten FTTH-Ausbau.

Die Streichung der Norm würde daher nicht europarechtliche Risiken beseitigen, sondern im Gegenteil die unionsrechtlich geforderte Berücksichtigung von Investitionsanreizen schwächen. § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG sollte daher beibehalten werden.

2. § 50 - Keine Generalklausel zur Missbrauchsaufsicht

Die vorgeschlagene Ergänzung in § 50 Abs. 5 TKG ist zwar grundsätzlich mit Blick auf das allgemeine Kartellrecht nachvollziehbar, ist im sektorspezifischen Regulierungsrahmen jedoch nicht erforderlich. Anders als im Kartellrecht verfügt die Bundesnetzagentur bereits heute über ein differenziertes und weitreichendes Instrumentarium, um Missbrauch effektiv zu adressieren und zukünftige Verstöße zu verhindern. Vor diesem Hintergrund besteht die Gefahr, dass die vorgeschlagene Regelung als weit gefasste Generalklausel wirkt, die zusätzliche, wenig konturierte Eingriffsbefugnisse eröffnet. Dies würde zu Rechtsunsicherheit für die betroffenen Unternehmen führen, ohne dass ein klarer regulatorischer Mehrwert erkennbar ist. Eine nachträgliche Missbrauchsfeststellung mit weitreichenden Abhilfemaßnahmen sollte daher – wenn überhaupt – nur auf Grundlage klar definierter Voraussetzungen erfolgen. In der vorliegenden Form ist eine solche Erweiterung im TKG weder notwendig noch systematisch angezeigt.

VI. Vereinheitlichung des Rechtswegs

Der TKG-Entwurf enthält keine angepasste Regelung zur Rechtswegzuordnung. Es ist jedoch erforderlich, dass mit der TKG-Novelle eine Vereinheitlichung des Rechtswegs zu den Zivilgerichten (bei marktregulatorischen Streitigkeiten) umgesetzt wird.

Die Bestrebung, die Rechtswegzuweisung im Telekommunikationssektor insofern zu harmonisieren, besteht bereits seit der Einführung des TKG. So hat sich der Bundesrat bereits 1996 für eine Vereinheitlichung des Rechtswegs von allgemeinem Wettbewerbsrecht und wettbewerbsrelevanten Streitigkeiten nach dem TKG zu den Kartellgerichten ausgesprochen (vgl. BT-Drs. 13/4438, S. 5). Der 15. Deutsche Bundestag schloss sich im Rahmen des Verfahrens zur TKG-Novelle 2004 dieser früheren Auffassung des Bundesrates mit den Stimmen aller Fraktionen an. Die entsprechend seitens der Bundesregierung seinerzeit vorbereitete Gesetzesnovelle fiel sodann allerdings dem Diskontinuitätsprinzip zum Opfer (BT-Drs. 15/3218). Der Bedarf an einer einheitlichen Rechtswegzuweisung zu den Zivilgerichten besteht jedoch nach wie vor in ungeminderter Weise.

Die vergleichende Betrachtung der maßgeblichen Wettbewerbsvorschriften zeigt auf, dass der Rechtsweg überwiegend bereits zu den Zivilgerichten führt. Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sieht sowohl für Streitigkeiten zwischen privaten Unternehmen als auch für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Kartellbehörden einheitlich den Zivilrechtsweg vor. Im Energiesektor wurde die Angleichung an das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen durch eine Anberaumung des Zivilrechtsweges in § 75 EnWG ebenfalls bereits vollzogen.

Dieser Entwicklung liegen Erwägungen zugrunde, die auch für das TKG greifen. Das Hauptaugenmerk liegt auf der Verhinderung von Rechtswegspaltungen, welche eine unökonomische und unzweckmäßige Lösung darstellen. Für die Überprüfung von Entscheidungen der Regulatorischen Behörde (BNetzA) verweist das TKG in seiner aktuellen Fassung auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit, während es für Streitigkeiten zwischen Privatrechtssubjekten den Rechtsweg zu den Zivilgerichten vorsieht. Es gibt folglich zwei unterschiedliche Gerichtsbarkeiten für Streitigkeiten nach dem TKG.

Diese unterschiedliche Organisation der gerichtlichen Zuständigkeiten bietet keine Vorteile, sondern stellt vielmehr eine sachlich ungerechtfertigte Aufspaltung der gerichtlichen Fachkenntnisse dar, welche weder ökonomisch sinnvoll noch interessengerecht ist. Dieser Unterschied kann auch nicht allein dadurch begründet werden, dass in Verfahren gegen die Regulatorischen Behörde die öffentliche Verwaltung Partei des jeweiligen Prozesses ist. Dass dies kein Argument sein kann, zeigt der bereits aufgezeigte Vergleich zu der einheitlichen Regelung im GWB.

VII. „Gigabit-Grundbuch“: Vorrang von Sicherheit vor Transparenz umsetzen

Im Teil 5 werden die Informationspflichten über Infrastruktur und Netzausbau zwar etwas klarer strukturiert, insgesamt ist aber ein Mehr an Pflichten zu Datenlieferungen und an Bürokratie für die Branche feststellbar. Eine klare Zweckbindung fehlt und der Beitrag zur Beschleunigung des Netzausbaus ist nicht ersichtlich. Stattdessen ist eine Ausweitung der Mess- und Kontrollbürokratie zu befürchten. Ziele, Kosten und Nutzen der Ausweitung des Gigabit-Grundbuchs bleiben unklar. Aspekte des Schutzes sensibler Infrastrukturdaten bekommen nicht die gebotene Priorität. Erstmals wird der Begriff „Gigabit-Grundbuch“ in das TKG eingeführt und damit institutionalisiert. Zeitgleich sollen zusätzliche Hinweispflichten auf das Gigabit-Grundbuch im Rahmen der Kundenkommunikation in das TKG aufgenommen und der Vorrang für vom Markt bereitgestellte Informationen gestrichen werden. In der Gesamtschau droht das Gigabit-Grundbuch zu einem neuen staatlichen „Zentralregister“ zu werden, das den vom Gesetzgeber offenbar intendierten Anspruch an Aktualität und Wahrheitsgehalt in einem hoch dynamischen und komplexen Markt niemals erfüllen können und dessen Nutzen daher in keinem Verhältnis zu den Kosten und Risiken steht.

Die entsprechenden Vorschläge sollten daher nicht weiterverfolgt werden. Stattdessen sollten die bestehenden Regelungen zu Informationspflichten über Infrastrukturen und Netzausbau im Teil 5 des TKG mit Blick auf Bürokratieabbau und den Schutz kritischer Telekommunikationsinfrastruktur einer kritischen Überprüfung unterzogen und reduziert werden. Der Beschluss des Koalitionsausschusses vom 28.01.2026 zum Schutz kritischer Infrastrukturen und § 1 KRITIS-Dachgesetz stellt Sicherheitsbelange ausdrücklich über andere Informationsinteressen und kündigt einen Paradigmenwechsel an. Bestehende Regelungen sollen überprüft und angepasst werden – dieser politische Auftrag ist im Rahmen der TKG-Änderungen zwingend umzusetzen. Stattdessen bewirken die geplanten Ausweitungen bei Detailtiefe, Umfang und Transparenz der Datenlieferungen eher das Gegenteil: Sie erhöhen die Sicherheitsrisiken, statt sie zu verringern.

Die geplante Hinweispflicht gegenüber Endnutzern auf Verfügbarkeitsinformationen im Gigabit-Grundbuch bzw. im Breitbandatlas (§ 52 Abs. 1) ist unverhältnismäßig, für Verbraucher eher verwirrend und für Unternehmen mit erheblicher Unsicherheit sowie zusätzlichem bürokratischem Aufwand verbunden. Da der Breitbandatlas den tatsächlichen Ausbaustand zwangsläufig nur zeitverzögert abbilden kann, wäre es sachgerechter, wenn er seinerseits auf

die deutlich aktuelleren Informationen auf den Webseiten der Netzbetreiber verweisen würde – und nicht umgekehrt. Auf diese Weise ließe sich auch die vorgesehene, unklar formulierte Pflicht für die Unternehmen zur Erklärung von Abweichungen oder Widersprüchen vermeiden. Ein erkennbarer Mehrwert für Verbraucher entsteht durch die geplante Regelung nicht.

Bereits heute können sich Endnutzer direkt bei den Netzbetreibern oder über bestehende Vergleichsportale umfassend über die Versorgungssituation und die konkret verfügbaren Angebote an ihrer Adresse informieren. Unverständlich ist zudem, dass die bisherige, auf EU-Recht basierende Regelung entfallen soll, wonach die ZIS Verfügbarkeitsinformationen und entsprechende Tools nicht bereitstellen muss, wenn diese bereits durch den Markt angeboten werden. Dadurch würde die Bedeutung des Breitbandatlas künstlich überhöht und ihm faktisch eine monopolartige Stellung für Verfügbarkeitsinformationen eingeräumt. Zugleich bleibt völlig unklar und intransparent, wie hoch Bekanntheit, Akzeptanz, tatsächliche Nutzung und praktischer Nutzen dieses Instruments überhaupt sind. Nicht nur beim Netzausbau, sondern auch bei Informationsangeboten sollte daher weiterhin der Grundsatz gelten: Markt vor Staat.

Hinzu kommt, dass auch die EU-Kommission das Ziel verfolgt, bestehende Reportingpflichten im Rahmen des geplanten Digital Networks Act deutlich zu verringern – an diesen Bestrebungen sollte sich der nationale Gesetzgeber orientieren.

Zu begrüßen ist, dass der im EU-GIA angelegte Baustellenatlas bürokratiearm umgesetzt werden soll, indem bestehende Bagatellgrenzen erhalten bleiben und rein privat finanzierte Bauarbeiten nicht gemeldet werden müssen.

Notwendig sind folgende Änderungen an den Regelungen zum Gigabit-Grundbuch:

- **Keine Delegation von Aufgaben der ZIS an Dritte:** § 78 TKG sollte aufgrund der Sensitivität des Datenportals dahingehend geändert werden, dass Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes nicht an Dritte delegiert werden dürfen. Sie müssen in unmittelbarem Aufgaben- und Zugriffsbereich des BMDS bzw. der BNetzA bleiben.
- **Gesetzliche Verankerung des Grundsatzes der Datensparsamkeit bei der Erhebung von sensiblen Informationen:** Im § 78 TKG sollte der Grundsatz der Datensparsamkeit und Datenvermeidung verankert werden (Ausnahme: Liegenschaftsatlas), sodass bereits die Erhebung und Bereitstellung von Informationen hinsichtlich von Umfang und Format sowie Verwendungszweckbezogen auf ein notwendiges Minimum beschränkt ist. Dies würde sich auch positiv und arbeitserleichternd auf das künftig erforderliche Datenschutz- und Datensicherheitskonzept für das Gigabit-Grundbuch auswirken.
- **Vorrang Sicherheit vor Transparenz als Grundprinzip:** Die Einzelheiten der Datenlieferungs- und Datennutzungsbestimmungen für das Gigabit-Grundbuch sollen durch eine Rechtsverordnung festgelegt werden (§ 86). Die konkrete Ausgestaltung sollte jedoch nicht nur der „Sensitivität der erfassten Informationen Rechnung tragen“, sondern der politisch gewünschte und im o.g. Koalitionsbeschluss formulierte Vorrang von Sicherheitsaspekten vor Transparenzinteressen sollte als Maßgabe für die in der Rechtsverordnung zu regelnden Details bereits im TKG klar festgelegt werden.
- **Keine uneingeschränkten Veröffentlichungsrechte der Bundesnetzagentur. Zusätzliche Rechte** werden in den neuen §§ 203a, 208a normiert. Zumindest eine Veröffentlichung von Daten nach § 203a sollte entsprechend den Vorgaben der Rechtsverordnung nach § 86 erfolgen und hier bzw. im Teil 5 TKG (Gigabit-Grundbuch) mitbehandelt werden, um eine einheitliche Handhabung mit Blick auf Datenschutz, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie Sicherheitsaspekte zu gewährleisten.

- **Ermächtigung der ZIS statt pauschaler gesetzlicher Lieferpflicht für Unternehmen:** Grundsätzlich ist eine pauschale, gesetzliche Verpflichtung der Unternehmen zur Lieferung von Infrastruktur- und Netzausbaudaten, ohne ein konkretes Auskunftsersuchen durch die ZIS, zu vermeiden. Dies entspricht auch dem Status Quo im TKG und der bestehenden Lieferpraxis. Zudem bleibt die Möglichkeit für Unternehmen, Rechtsmittel gegen einen unverhältnismäßigen Verpflichtungsbescheid einzulegen, erhalten. § 80 Absatz 3 sollte dahin gehend geändert werden, dass die Zentrale Informationsstelle des Bundes solche Informationen verlangen kann.
- **Verwendungszwecke – keine Generalklausel:** Die für die Bereitstellung von Informationen an öffentliche Stellen weit gefasste und offene Definition der Verwendungszwecke („allgemeine Planungs- und Förderzwecke“) in § 85 ist nicht vereinbar mit der Sensitivität des Datenportals und sie dient auch weder der Fokussierung noch der Reduktion von Berichtspflichten. Die Generalklausel sollte entfallen. Dies gilt aus den gleichen Gründen auch für die Bereitstellung an Auftragnehmer öffentlicher Stellen.
- **Monitoring und Transparenz der Datenbereitstellung an Dritte:** Die Bereitstellung sollte zudem nicht nur protokolliert und überwacht werden. Netzbetreiber, die Daten an die ZIS und das Gigabit-Grundbuch, insbesondere den Infrastrukturatlas liefern, sollten ein Recht zur Einsichtnahme in die Protokolle erhalten oder von der ZIS über alle getätigten Weitergaben der erhobenen Informationen informiert werden – nicht nur über die allgemeine Möglichkeit einer Weitergabe. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Unternehmen Kenntnis davon erlangen können, wer alles die Infrastruktur- und Ausbaudaten des Unternehmens erhalten hat. Die sinnvollste Lösung wäre es, wenn in § 85 klargestellt wird, dass die Daten aus dem besonders sicherheitskritischen Infrastrukturatlas grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen.
- **KRITIS-Ausnahmen klar definieren:** Es ist positiv, dass die Lieferpflicht für Informationen über kritische Infrastrukturen an den ISA nach § 79 Absatz 3 entfallen soll. Allerdings besteht nach wie vor erhebliche Rechtsunsicherheit darüber, welche Infrastrukturen hiervon konkret erfasst sein sollen. Im Sinne einer sicheren, schnellen und einfachen Einsichtnahme in den ISA sollte daher gesetzlich eindeutig geregelt werden, welche TK-Infrastrukturen nicht der Lieferpflicht unterliegen. Die Deutsche Telekom schlägt vor, mindestens zentrale Netzknotenpunkte und Rechenzentrumsstandorte auszunehmen. So lassen sich Sicherheitsrisiken und unnötige Verwaltungsverfahren vermeiden und gleichzeitig der VHCN-Ausbau durch digitale, automatisierte Einsichtnahme beschleunigen.
- **Nur notwendige Datenlieferungen an den Infrastrukturatlas (ISA):** Datenlieferungen für den Infrastrukturatlas sollten auf den Zweck des GIA, also den Zugang zur Mitnutzung von Infrastruktur beschränkt werden. Deshalb sind nur für diese Zielrichtung des GIA notwendige Daten in einer Lieferpflicht aufzunehmen. Im ISA ist allerdings die tatsächliche Verfügbarkeit von Leerrohren bislang nur unzureichend abgebildet, eine entsprechende Klarstellung ist zielführend. Darüberhinausgehende Lieferpflichten, insbesondere zur tatsächlichen Verfügbarkeit von „Glasfaserleitungen“ sind aus technischen und rechtlichen Gründen abzulehnen. Zunächst bleibt offen, was konkret „Glasfaserleitungen“ sind. Für „Glasfaserleitungen“ bestehen außerhalb geförderter Infrastrukturen keine Zugangsansprüche. Ein Zugang ist somit ohnehin nicht möglich und eine Information darüber nicht notwendig. Für geförderte unbeschaltete Glasfaserkabel sind die relevanten Daten bereits heute im ISA enthalten. Nach den Förderbedingungen müssen Informationen zum Trassenverlauf ohnehin geliefert werden und sind – bei korrekter Datenlieferung – bereits einsehbar. Es besteht auch kein Informationsdefizit zur tatsächlichen Verfügbarkeit einzelner Glasfasern, da die vorgegebenen Materialkonzepte sicherstellen, dass ausreichend Kapazitäten für Nachfrager vorhanden sind. Würde man dennoch Informationen zur Be-

schaltung einzelner Fasern im ISA abbilden wollen, müssten diese Daten mindestens täglich aktualisiert werden – insbesondere in großen, bundesweiten Netzen, in denen täglich viele Schaltungen erfolgen. Dieser Aufwand wäre enorm und steht in keinem Verhältnis zum Nutzen, den eine solche Information bieten würde. Daher sollte §79 Absatz 2 TKG die Worte “und Glasfaserleitungen” gestrichen werden.

- **Datenlieferung nur für gesetzliche Aufgaben:** Eine Abfrage von Informationen über Netzverfügbarkeit gemäß § 80 TKG ist entsprechend der Vorgaben des Art. 20 EKEK einzuschränken. Zu diesem Zweck ist § 80 dahingehend zu ergänzen, dass nur solche Informationen abgefragt werden, die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.
- **Erfassung von Informationen über Mobilfunknetze:** Faktisch nicht umsetzbar ist die geplante Ausweitung der Lieferverpflichtung in § 80 Abs. 1 Satz 3 um Daten zur Netzverfügbarkeit innerhalb umschlossener Räume, in Autos und in der Bahn. Diese sollte gestrichen werden. Hierfür sprechen mehrere Gründe: Zum einen benötigen Aussagen über die Verfügbarkeit innerhalb geschlossener Räume pauschale Annahmen hinsichtlich der zu erwartenden Dämpfungswerte. Aufgrund der vielfältigen spezifischen Gegebenheiten vor Ort (z.B. Art des Fahrzeugs) kann das tatsächliche Nutzerlebnis jedoch beliebig von diesen Angaben abweichen. Zum anderen ist mit Blick auf die Verfügbarkeit außerhalb geschlossener Räume zu berücksichtigen, dass es bereits konkrete Versorgungsaufgaben mit dem Ziel nahezu vollständiger Flächendeckung (99,5%) gibt. Der Weg dorthin wird durch die Überwachung der Ausbaumaßnahmen im Rahmen der Auflagenerfüllung aus der Frequenzverlängerung 2025 engmaschig begleitet. Vor diesem Hintergrund ist eine weitere Datenerhebung nicht erforderlich.
- **Vorhandene Informationen im Markt berücksichtigen – es liegt kein Informationsdefizit vor:** In § 80 Absatz 4 TKG sollte die bislang im Gesetz vorgesehene Voraussetzung wieder aufgenommen werden, dass ein entsprechendes Informationswerkzeug nicht bereits auf dem Markt zu Verfügung steht. Dies entspricht auch dem EU-Kodex Artikel 22 Absatz 6: *„Sind Informationswerkzeuge auf dem Markt nicht verfügbar, so stellen sie überdies Endnutzern derartige Werkzeuge zur Verfügung, damit diese die Verfügbarkeit von Netzanbindungen in verschiedenen Gebieten mit einem Detailgrad ermitteln können, der geeignet ist, ihnen bei der Auswahl des Betreibers oder Diensteanbieters zu helfen“.*

Die jetzt geplante Regelung entspricht nicht den EU-Vorgaben. Artikel 22, Absatz 6 des EU-Kodex setzt gerade voraus, dass entsprechende Informationen und Werkzeuge im Markt nicht verfügbar sind. Nur unter dieser Voraussetzung – der fehlenden Verfügbarkeit entsprechender Informationen im freien Markt – wäre eine solche Regelung verhältnismäßig. Angesichts zahlreicher verfügbarer Angebote (unternehmenseigene Informationsangebote sowie Vergleichsportale wie Check24, verivox etc.), ist die Verhältnismäßigkeit der vorgeschlagenen Regelung nicht gegeben. Das Gigabitgrundbuch sollte umgekehrt auf bestehende Informationswerkzeuge im Markt hinweisen, statt selbst diese Rolle übernehmen zu wollen, der es ohnehin nicht gerecht werden kann.

- **Datenerhebung zum künftigen Netzausbau auf EU-Mindestmaß beschränken:** Die Erhebung von Informationen über künftigen Netzausbau gemäß § 81 Abs. 1 TKG ist auf europarechtlich vorgesehene Mindestmaß zu beschränken, d.h. § 81 Abs. 1 TKG ist auf die erwartete Netzabdeckung zu beschränken (d.h. keine standortgenaue Berichterstattung im Bereich Mobilfunk). Darüber hinaus sollte entsprechend EKEK ein eventueller Abfrage-Rhythmus eine Aktualisierung höchstens alle 36 Monate vorsehen. Außerdem bedarf es keiner weiteren Regelung zur Bereitstellung von Vorausschaudaten, da diese für die MIG gedacht waren, um Ausbaufizitgebiete zu identifizieren. Durch die Auferlegung der Verpflichtung zur Versorgung von 99,5 % der Fläche Deutschlands entfallen sämtliche

Fördermöglichkeiten und somit auch die Grundlage für den Bestand einer solchen Regelung im TKG.

- **Keine unnötigen und irreführenden neuen Informationspflichten:** Die neue gesetzliche Hinweispflicht nach § 52 Abs. 1 ist zu streichen; stattdessen sollte der Breitbandatlas auf die aktuelleren Verfügbarkeitsinformationen der Netzbetreiber verweisen, um unnötige Bürokratie, Rechtsunsicherheit und Verbraucherirreführung zu vermeiden und den Grundsatz „Markt vor Staat“ zu wahren.

VIII. Verbraucherschutz

Der Referentenentwurf zum TKG sieht im Bereich des Verbraucherschutzes keine wesentlichen Erleichterungen vor. Vielmehr werden bestehende Instrumente weitestgehend aufrechterhalten und teilweise verschärft, wodurch das Verbraucherschutzniveau des TKG das unionsrechtlich vorgezeichnete Niveau weiterhin maßgeblich übersteigt.

Insbesondere vor dem Hintergrund der absehbaren Vorgaben des DNA, der als Verordnung konzipiert ist, sollte die TKG-Novelle jedoch zum Anlass genommen werden, ineffektive, ineffiziente und unnötig bürokratische nationale Regelungen abzuschaffen, die keine Grundlage in den unionsrechtlichen Vorgaben finden. Denn der DNA entfaltet mit Inkrafttreten bereits aus sich heraus eine vollharmonisierende Wirkung, sodass die Mitgliedstaaten keine überschießenden Regelungen erlassen können und nationales „gold-plating“ von vornherein verhindert wird. Mit der Wahl des Regelungsinstrumentes der Verordnung adressiert die Kommission somit ausdrücklich die bestehenden Harmonisierungsdefizite sowie das divergierende Verbraucherschutzniveau in Folge der Umsetzung des EEC. Dies verdeutlichen sowohl konkrete Harmonisierungsvorgaben in den jeweiligen Artikeln (so etwa Artikel 95 Abs. 7 S. 1 DNA zu den Informationsanforderungen für Verträge: „Member States shall not maintain or introduce in their national law consumer protection provisions diverging from this Article, including more or less stringent provisions to ensure a different level of protection.“) als auch das in den Artikeln 186 ff. DNA geregelte Harmonisierungsverfahren, mit dem der Kommission besondere Befugnisse für solche Fälle zustehen, in denen sie Harmonisierungsdivergenzen feststellt.

Vor diesem Hintergrund sollte die TKG-Novelle genutzt werden, um eine frühzeitige Anpassung der nationalen Vorgaben und Praktiken an das absehbare und zu erwartende unionsrechtlich zwingend vorgezeichnete Verbraucherschutzniveau zu ermöglichen. Die TKG-Novelle sollte hingegen nicht – wie im vorliegenden Referentenentwurf erfolgt – der Aufrechterhaltung und Einführung von Übergangsregelungen dienen, die absehbar unionsrechtswidrig und damit praktisch unanwendbar sein werden. Vielmehr sollte schon jetzt das im DNA enthaltene Verbraucherschutzniveau als Maßstab für die TKG-Novelle dienen, um nicht ohne konkreten Regelungsanlass für einen Übergangszeitraum von etwa einem Jahr künstlich national überschießende Verbraucherschutzinstrumente aufrechtzuerhalten, die insbesondere vor dem Hintergrund der bereits bestehenden horizontalen Regelungen des europäischen Verbraucherschutzrechts sowie der allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen keinen funktionalen Mehrwert für die Verbraucher haben. Der Verbraucherschutz darf nicht zum Einfallstor für unnötige Bürokratie und komplexe Verfahren werden. Vielmehr sollte gelten: So viel Verbraucherschutz wie (angesichts der Vorgaben des DNA) nötig, so wenig wie möglich. Dies betrifft vor allem folgende konkrete Beispiele:

**1. § 52 TKG – Aufrechterhaltung absehbar unionsrechtswidriger Vorgaben zum Preisinformati-
onsblatt**

Im Referentenentwurf wird die Verordnungsermächtigung des § 52 Abs. 4 TKG unverändert aufrechterhalten, wodurch auch die Vorgaben der TKTransparenzV fortgelten. Sowohl die darin enthaltenen Vorgaben zum Produktinformationsblatt als auch die Pflichtangaben zur Rechnung finden jedoch weder im EECC noch im DNA eine Grundlage. Denn auch die Vorgaben des DNA beschränken sich auf die Vertragszusammenfassung und sehen keine darüberhinausgehenden Informationspflichten in Form eines Produktinformationsblattes vor. Vielmehr handelt es sich hierbei um einen typischen Fall von nationalem “gold-plating” und vor dem Hintergrund des Verordnungsscharakters des DNA um eine unnötig bürokratische - absehbar unionsrechtswidrige – Übergangsregelung, die nach wie vor keinen funktionalen Mehrwert für die Verbraucher bringt, sondern eine Überfrachtung mit vorvertraglichen Informationen bewirkt. Entsprechendes gilt für die Pflichtangaben im Rahmen der Rechnung.

2. § 54 TKG – Unvollständige Vorgaben zum “Genehmigungsbutton”

Im § 54 Abs. 3 TKG wird eine ggf. gutgemeinte Klarstellung neu aufgenommen, wonach für die Wirksamkeit des Vertrages auch die Möglichkeit bestehen soll, dass der Verbraucher nach Erhalt der Vertragszusammenfassung den Vertrag in Textform oder durch Betätigen einer vom Anbieter auf seiner Webseite zur Verfügung gestellten eindeutig beschrifteten und gut lesbaren Schaltfläche genehmigt. Dies stellt jedoch eine deutliche Einschränkung dar, denn Verbraucher sollten auch die Möglichkeit erhalten, über Schaltflächen in Apps, Chatbots, interaktiven Tools oder auch in E-Mails die Bestätigung zu erteilen, da dies den heute üblichen Kommunikationswegen zwischen Verbrauchern und ihrem Anbieter entspricht. Es kann und sollte aus Verbrauchersicht keinen Unterschied machen, ob der Verbraucher eine Genehmigungsschaltfläche auf einer Webseite anklickt oder ob der Verbraucher die Genehmigung über eine Schaltfläche in einer App, einem Chatbot, einem interaktiven Tool oder einer E-Mail erteilt (hierzu Rätze, WRP 2026, 1389).

**3. § 58 TKG – Nationales “gold plating” und faktische Vertragsstrafen durch unverhältnismä-
ßige Vorgaben zur Entstörung**

Auch die Regelung zur Entstörung in § 58 TKG wird im Referentenentwurf unverändert aufrechterhalten. Diese bildet jedoch ebenfalls ein typisches Beispiel von nationalem “gold-plating” und wird absehbar unionsrechtswidrig sein. Denn der DNA enthält keine Grundlage für eine entsprechende Regelung. Vielmehr ist das TK-dienstspezifische Leistungsstörungenrecht im DNA (vor allem in Artikel 97 DNA) abschließend geregelt, ohne dass der von § 58 TKG in Betracht genommene Störfall zum Gegenstand eines besonderen Leistungsstörungenrechts wird. Hierfür besteht auch insgesamt kein sektorspezifisches Regulierungsbedürfnis. Denn die Pflicht zur Beseitigung von Störungen ist bereits von den allgemeinen zivilrechtlichen Leistungspflichten im BGB erfasst. Diese bilden auch eine auskömmliche rechtliche Grundlage für etwaige Schadensersatzansprüche, wobei durch die §§ 249 ff. BGB insbesondere auch eine Ausrichtung des Anspruchs an einem tatsächlich angefallenen Schaden erfolgt. Die in § 58 Abs. 3 TKG enthaltenen Vorgaben zu pauschalierten Entschädigungsbeträgen kommen hingegen faktisch einer Vertragsstrafe gleich, was mit den Grundprinzipien des allgemeinen zivilrechtlichen Schadensrechts (v.a. dem Bereicherungsverbot) unvereinbar und folglich unverhältnismäßig ist.

**4. § 60 TKG – Unklare und unbestimmte Vorgaben zum Umzug ohne unionsrechtliche Grund-
lage**

Der Referentenentwurf sieht eine Ergänzung des § 60 Abs. 2 TKG dahingehend vor, dass dem Verbraucher ein Sonderkündigungsrecht auch zusteht, wenn am neuen Wohnsitz bereits eine leitungsgebundene Versorgung mit Telekommunikationsdiensten erfolgt. Damit wird nicht

bloß eine im Unionsrecht nicht vorgesehene nationale Regelung aufrechterhalten, sondern vielmehr sogar verschärft und ausgeweitet. Dies führt im Ergebnis zu unnötiger Bürokratie und Komplexität, da sich sämtliche Anbieter auf neue Verfahren einstellen müssen, die jedoch angesichts des zu erwartenden Regelungsgehalts des DNA nur für einen Übergangszeitraum von etwa einem Jahr bestehen bleiben, bevor sie unionsrechtswidrig und damit praktisch unanwendbar werden. Die geplante Ausweitung des § 60 Abs. 2 TKG bildet damit ein Paradebeispiel für die negativen Wirkungen von nationalem “gold-plating”, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der DNA als vollharmonisierende Verordnung bereits absehbar ist. Es ist nicht nachvollziehbar, worin der Mehrwert einer solchen Übergangsregelung liegen soll.

Die Regelung ist zudem viel zu unbestimmt, da nicht klar wird, unter welchen Voraussetzungen eine solche Versorgung am neuen Wohnsitz anzunehmen ist. So geht aus dem neugefassten Wortlaut des § 60 Abs. 2 TKG nicht eindeutig hervor, ob als “Wohnsitz” nur die konkrete Wohneinheit (z.B. Einzug in eine WG) oder das gesamte Wohngebäude (z.B. Einzug in ein Mehrfamilienhaus) gemeint ist. Überdies besteht für beide Fallkonstellationen kein konkretes Regelungsbedürfnis. Denn der Umstand, dass etwa bei einem Einzug in eine WG die Vertragsmitnahme im Sinne des § 60 Abs. 1 TKG faktisch ausgeschlossen ist, fällt allein in die Risiko- und Verantwortungssphäre des Verbrauchers. Es besteht keine tragfähige Grundlage dafür, dieses Risiko auf den Anbieter zu verlagern. Erst recht besteht kein Regelungsbedürfnis für den Anwendungsfall des Einzuges in ein Mehrfamilienhaus, bei dem der TK-Anschluss in den eigenen Herrschaftsbereich des Verbrauchers fällt. Denn der Verbraucher wird hinreichend durch den § 60 Abs. 1 TKG und die Möglichkeit der Mitnahme des Versorgungsvertrages geschützt. Die von der neuen Fassung des § 60 Abs. 2 TKG adressierten Fallkonstellationen sind somit in keiner Weise mit der bisherigen durch das Sonderkündigungsrecht adressierten Interessenlage vergleichbar, bei der eine faktische Inanspruchnahme des Telekommunikationsdienstes am neuen Wohnort mangels Angebots ausgeschlossen wäre (wenngleich sogar dieses Sonderkündigungsrecht nicht im Unionsrecht vorgesehen ist).

5. Universaldienst – Leichte bürokratische Vereinfachung

Mit Blick auf die Vorgaben zum Universaldienstregime in §§ 156 ff. TKG ist zu begrüßen, dass die Überprüfung und Überarbeitung der TKMV nach der Neufassung des § 157 Abs. 4 TKG künftig alle drei Jahre zu erfolgen hat anstatt – wie bisher geregelt – jährlich. Dies bewirkt zumindest im Kontext des Universaldienstes eine Entbürokratisierung und verfahrenstechnische Erleichterung.

6. § 27 TKG: Abschaffung stärkt Marktlösungen und reduziert staatliche Eingriffe

Die geplante Streichung von § 27 TKG und damit der gesetzlichen Regelungen zu potenziellen Verpflichtungen zur einheitlichen Rechnungslegung und Inkasso ist ausdrücklich zu begrüßen. Die Marktbeteiligten haben hierzu in 2023 inhaltlich grundlegend anderslautende vertragliche Vereinbarungen getroffen. Mit der Streichung des § 27 TKG wird die Bedeutung der Marktlösung betont und mit der Reduzierung staatlicher Eingriffe honoriert.

IX. Frequenzrechte

1. § 91 – Keine erheblichen Nutzungseinschränkungen für Mobilfunknetze

Im aktuellen TKG kann die BNetzA Behörden eine zuteilungslose Nutzung zur Erfüllung gesetzlichen Pflichten erlauben, wenn diese keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Lizenzhalter haben. Im neuen Entwurf wird diese Möglichkeit verschärft, in dem nur noch unverhältnismäßige Nutzungseinschränkungen ausgeschlossen werden. Die Güterabwägung soll

durch die zuständige Behörde selbst vorgenommen werden, wobei selbst eine erhebliche Nutzungsbeeinträchtigung zulässig ist, solange die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. Für die Bundeswehr sind auch Nutzungen zu Ausbildung und Inübunghaltung möglich. Es ist lediglich das Benehmen mit dem Lizenznehmer herzustellen.

Öffentliche Mobilfunknetze stellen eine kritische Infrastruktur dar, die insbesondere in Fällen, die die öffentliche Sicherheit betreffen, den Nutzern in Deutschland essenzielle Kommunikationswege zur Verfügung stellen. Wir sprechen uns dafür aus, dass Lizenznehmer von Mobilfunklizenzen weiterhin keine erheblichen Nutzungseinschränkungen hinnehmen müssen. Ebenso sollte eine Kontrollfunktion der Bundesnetzagentur zur Güterabschätzung der berechtigten Stellen erhalten bleiben.

2. §104 – Einschränkungen von Frequenzrechten müssen klar definiert sein

In § 104 soll eine Einschränkung der zugeteilten Frequenzrechte fortgeführt werden, wenn diese z. B. von der Bundeswehr in Krisenfällen benötigt werden. Während eine mögliche Nutzung durch das Militär im Spannungs- oder Verteidigungsfall klar definiert ist, sind andere Gründe für die Einschränkung, z.B. Naturkatastrophen, terroristische Anschläge oder schwere Unglücksfälle nicht ausreichend klar definiert. Die in Absatz 2 beschriebene Festlegung von Verfahrensabläufen muss klare Kriterien definieren und die Nutzung durch den öffentlichen Mobilfunk nicht übermäßig einschränken.

X. Weitere Änderungen

1. Zu § 6, Jahresfinanzbericht

Das Bundesamt für Justiz fordert auf Basis des § 6 TKG Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften zur Offenlegung eigener Jahresabschlüsse auf, obgleich die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 264 Abs. 3 bzw. § 264b HGB vorliegen. Durch die Einbeziehung in die jeweiligen Konzernabschlüsse sind alle für den Telekommunikationssektor erforderlichen Informationen verfügbar. Die Pflicht zur Erstellung eines Jahresfinanzberichts verursacht bei den betroffenen bilanzrechtlich großen Tochterunternehmen erhebliche Kosten, denen kein gleichgewichtiger Nutzen gegenübersteht.

Wir begrüßen daher, dass die Pflicht zur Vorlage von Jahresfinanzberichten bei Konzerntöchtern eingegrenzt wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Streichung auch im Absatz 3 des § 6 TKG vorzunehmen ist, da auch dort eine Änderung erforderlich ist, um die Konsolidierungsvorschriften des HGB vollständig für Kapitalgesellschaften anwendbar zu machen (fehlte in TK-NABEG 1.0). Darüber hinaus sollte eine klarstellende Regelung zur zeitlichen Geltung in § 230 Absatz 15 eingefügt werden, die sicherstellt, dass die Offenlegungspflicht bereits für alle Berichte entfällt, die Geschäftsjahre ab dem 01.01.2025 betreffen.

2. Zu § 165 Abs. 3, Telekommunikationsdienste Systeme zur Angriffserkennung

Auch in Zukunft sollten Sicherheitsanforderungen risikobasiert und differenziert gestaltet werden. Der Referentenentwurf schlägt jedoch in § 165 mit Verweis auf §28 Abs.1 S.1 Nr.3 des BSI-Gesetzes vor, Sicherheitsanforderungen vermehrt von der Unternehmensgröße des Anbieters abhängig zu machen. So sollen die in § 165 Abs. 3 und 4 genannten Sicherheitsanforderungen künftig nicht mehr vom spezifischen Gefährdungspotenzial der angebotenen Telekommunikationsdienste und Netze abhängen, sondern ausschließlich von Umsatz und Mitarbeiterzahl des anbietenden Unternehmens. Dies ist nicht zielführend, da die bloße Größe eines Unternehmens nichts über die Kritikalität oder das Sicherheitsrisiko der konkret erbrachten Telekommunikationsdienste oder Netze aussagt und zu einer Überregulierung von Anbietern

führt, deren Telekommunikationsdienste nur einen unterstützenden Bestandteil eines umfassenden digitalen Angebots darstellen. Notwendig ist, dass Sicherheitsanforderungen konsequent aus Kundensicht ausgerichtet werden. Maßgeblich sollen dabei ausschließlich die Kritikalität der jeweiligen Leistungen und Dienste sowie deren Bedeutung für die Nutzer sein – unabhängig von der Anzahl der angeschlossenen Nutzer oder der Unternehmensgröße. Auch Dienste mit einer vergleichsweise geringen Nutzerzahl können eine hohe Schutzbedürftigkeit aufweisen und sind entsprechend zu schützen. § 165 Abs. 3 TKG sollte daher weder pauschal auf Anbieter mit erhöhtem Gefährdungspotenzial noch auf Unternehmen mit besonders wichtigen Einrichtungen im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 BSI-G referenzieren.

3. Dienstneutrale und sichere Identifikation von Nutzern interpersoneller Telekommunikationsdienste in § 172 TKG

Im Rahmen der Änderungen von § 172 TKG sollte in Abs. 2 die Formulierung „von im Voraus bezahlten Mobilfunkdiensten“ gestrichen werden, um eine Dienst- und technologie neutrale, einheitliche Identifikationspflicht für alle Dienste mit Rufnummernzuteilung sicherzustellen. Die Identitätsfeststellung dient – wie der Entwurf selbst betont – der sicheren Zuordnung von Rufnummern und der Strafverfolgung. Dieses Schutzgut ist dienstneutral. Es besteht kein sachlicher Grund, weshalb die Identitätsprüfung nur für Prepaid Mobilfunkdienste gelten sollte. Dies würde Rechtsklarheit schaffen, insbesondere für SIP- basierte Dienste wie sipgate und weitere VoIP-Anbieter, die bereits heute digitale Ident-Verfahren nutzen.

Darüber hinaus sollte Absatz 2 vollständig an das AMLR-Modell ab 2027 angepasst werden. Die AMLR (Anti Money Laundering Regulation), die ab Juni 2027 zur Anwendung gelangt, verpflichtet zur Anerkennung elektronischer Identifizierungsmittel gemäß eIDAS Verordnung (EU) 910/2014. Damit wären neben der eID auch alle eIDAS-konformen Identifizierungsmittel nutzbar, die gemäß Art. 24 eIDAS stets auf dem Vertrauensniveau „hoch“ basieren und auch für QES/QEAA anerkannt sind. Alle eIDAS konformen Ident Mittel sind für die Identifizierung im TKG Kontext geeignet. Daher sollte daher klargestellt werden, dass § 172 Abs. 2 alle eIDAS konformen Identifizierungsmittel als gleichwertig anerkennt und die Prüfung der Ident-Verfahren künftig zwingend gemäß ETSI EN 319 461 v2 durch eine Konformitätsbewertungsstelle (CAB) erfolgt. In diesem Modell könnte ein gesonderter Absatz 2a entfallen, da die Bewertung der Ident-Verfahren künftig nach ETSI EN 319 461 v2 durch akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen erfolgt. Eine nationale Zulassungskaskade wäre nicht mehr notwendig.

Abschließend empfehlen wir, im letzten Absatz sicherzustellen, dass Prüfungen nicht rein manuell stattfinden dürfen und dass die Übermittlung von Ausweiskopien ausschließlich aus dem Identifikationsprozess heraus erfolgt, um die mehrfachen oder missbräuchlichen Nutzungen derselben Kopie wirksam auszuschließen. Der Entwurf erlaubt im letzten Absatz, dass ein Vertriebspartner eine elektronische Kopie des Personalausweises oder Reisepasses übersendet. Dies impliziert die Möglichkeit rein manueller Prüfungen, was aber unvereinbar wäre mit AMLR (Vermeidung menschlicher Fehlklassifikationen), eIDAS (PKI basierte rechtssichere Ident Mittel) und ETSI EN 319 461. Wird eine Ausweiskopie ausschließlich vom Identifikationsverfahren selbst erzeugt, würde Identitätsdiebstahl durch wiederverwendete Kopien verhindert. Diese Änderungen würden den Entwurf mit EU-Recht harmonisieren, die Praxistauglichkeit stärken und die technische und rechtliche Sicherheit erhöhen.